Schweiz.

x, Allgemeines.

~~Inv: N 29929~~

~~B. h. e.~~

8 Don. Lud. 1013

uftb

Reglement

für

die eidgenößischen Truppen

über

die innern Einrichtungen, die Diſziplin und die Dienſt-Ordnung für jeden Grad.

Neue, mit Bewilligung der Hochlöbl. Regierung veranſtaltete, Ausgabe.

St. Gallen,
bey Huber und Compagnie,
1815.

Wkg 65/961

Bayerische
Staatsbibliothek
München

HAUPT CONSERVATORIUM DER ARMEE

Innhalt.

Vorrede.

Reglement für die eidgenößischen Truppen.

Erster Abschnitt.

Pflichten der Gemeinen. Seite

Innere Einrichtungen . . . . . . 1.

Disziplin . . . . 2.

Dienst-Ordnung . . . . . . 4.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten der Korporalen.

Innere Einrichtungen . . . . . . 11.

Disziplin . . . . 13.

Dienst-Ordnung . . . . . . 14.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Wachmeister.

Innere Einrichtungen . . . . . . 33.

Disziplin . . . . 34.

Dienst-Ordnung . . . . 34.

Vierter Abschnitt.

Pflichten des Fourriers . . . . . 40.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten des Feldweibels . . . . . 43.

Sechster Abschnitt.

Pflichten der Ober- und Unter-Lieutenants.

Innere Einrichtungen . . . . . . 49.

Disziplin . . . . 51.

Dienst-Ordnung . . . . 53.

Siebenter Abschnitt.

Pflichten des Hauptmanns.

Innere Einrichtungen . . . . . . 58.

Seite
Disziplin . . . . 64.
Dienst-Ordnung . . . . . . 66.

Achter Abschnitt.

Kleiner Staab.
Pflichten des Profoßen . . . . . 72.
— des Büchsenschmids, Schneider- und Schustermeisters . . . . 73.
— des Wagnermeisters . . . . 73.
— des Tambour-Majors . . . . 74.
— des Staabs-Fourriers . . . . 77.
— der Unter-Chirurgi . . . . 77.

Neunter Abschnitt.

Großer Staab.
Pflichten des Fähndrichs . . . . . 79.
— des Bataillons-Feldscherers . . . 79.
— des Feldpredigers . . . . . 81.
— des Quartiermeisters . . . . 83.
— des Adjutanten . . . . . 85.
— des Aide-Majors . . . . . 87.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten des Oberst-Lieutenants.
Innere Einrichtungen . . . . . . 91.
Disziplin . . . . 92.
Dienst-Ordnung . . . . . . 93.

Anhang.

Ehrenbezeugungen bey Begräbnissen . . . . 100.

Wenn schon ein biederes Volk, von Militär-Geist beseelt, sich nicht nur willig unter die Fahne begiebt, sondern sobald sie für das Vaterland weht, von allen Seiten sich hinzudrängt, und seiner eigenen und seiner Väter Thaten eingedenk, voll des besten Willens, voll edlen Zutrauens und hohen Muthes da stehet: so sind doch diese so glücklichen Bestandtheile mit allen ihren vortrefflichen

Anlagen nicht hinreichend, aus dem kostbaren Ganzen etwas Brauchbares zu dem Wohl des theuern Vaterlandes zu erhalten, wenn nicht eine gesetzliche Ordnung den Wirkungs-Kreis aller Grade genau bezeichnet, und jeden Theil des Ganzen so ordnet, daß er unter der weisen Leitung eines Einzigen, sey es zur Ruhe und Sicherheit oder zur Vertheidigung des Vaterlandes, vortheilhaft könne gebraucht werden.

In den Waffenübungen ist Gleichförmigkeit unumgänglich nothwendig; wenn sie aber auch bey den innern Einrichtungen einer Kompagnie oder eines Bataillons der Disciplin und der Dienst-Ordnung nicht so wesentlich scheinet, wird dennoch jeder Militär finden, daß sie auch in dieser Rücksicht wenigstens sehr wünschenswerth sey. Dieß waren die Ansichten der zuletzt in Bern im Jahre 1804

versammelt gewesenen eidgenössischen Militär-Kommission, als sie die Verfertigung eines solchen Reglements für nöthig erachtete und den Auftrag dazu ertheilte. Bey Zusamensetzung desselben sind unter den Augen eines eben so geschätzten als fähigen und erfahrnen Militärs * ältere und neuere Arbeiten, welche bey inn- und auswärtigen Schweizer-Diensten in Uebung waren, benutzt worden, um etwas für Zeit und Umstände so viel möglich, allgemein Anwendbares zu liefern.

Wenn dabey Einsichten und Fähigkeiten der Begierde, dem Vaterland und seinen Vertheidigern nützlich zu seyn, entsprochen hätten, wäre die Sache gewiß sehr vortheilhaft ausgefallen; allein da bey ihrem Abgang auch noch Muße fehlte, so wird sie, wie sie ist, der gütigen Nachsicht der eidgenössischen Militärs em-

---

* S. v. B.

pfohlen, besonders aber denen, welchen die Ausübung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zur Befolgung von dem ersten gemeineidgenössischen General wird übergeben werden.

Solothurn im Weinmonat 1805.

Bayerische Staatsbibliothek München

Reglement für die Eidgenößischen Truppen.

Erster Abschnitt.

Pflichten der Gemeinen.

Innere Einrichtungen.

1. Des Morgens beym Aufstehen, soll die erste nie zu unterlassende Pflicht und Beschäftigung eines Soldaten seyn, seine Kleidungsstücke zu reinigen, sich zu kämmen und zu waschen.

2. Er soll sich befleißen, nicht nur mit den Kameraden der Kompagnie, sondern auch des Regiments, so wie auch mit andern Truppen, mit welchen er sich befindet, sowohl als mit den Einwohnern im Frieden und gutem Verständniß zu leben, und sich gegen Jedermann anständig zu betragen. Wenn er auf der Straße geht, soll er nicht Taback rauchen; sondern nur in oder vor dem Quartier oder außer dem Ort ist es ihm gestattet; begegnet er aber auch da einem Offizier, so soll er die Pfeife aus dem Mund nehmen, bevor er ihm die nachher befohlene Ehrbezeugung erweiset.

3. Von den ältern Soldaten soll er mit Dank die Lehren annehmen, welche sie ihm wegen dem Dienst oder dem besondern Betragen geben werden.

4. Seine Waffen, Geräthschaften und Kleidungsstücke wird er reinlich und in guter Ordnung an dem gehörigen Platz ordnen und halten, damit er sie bey Tag und Nacht zu finden wisse.

5. Er wird sich auch bestreben, in seinem Kehr, säuberlich und ordentlich zu kochen, und Bett und Zimmer mit seinen Kameraden in Ordnung zu halten.

6. In Reden sowohl als Handlungen soll jeder rechtschaffen seyn, sich höflich und sittlich gegen Jedermann betragen, sich der Trunkenheit nicht überlassen, welche ihn nicht nur zu seinem Dienst unfähig machet, sondern auch die allgemeine Verachtung, und wenn es im Dienst geschähe, ihm die schärfste Strafe nach den Kriegs-Rechten zuziehen würde. Trift er auf der Straße einen betrunkenen Soldaten an, so soll er ihn, auch mit Hilfe anderer, wenn er es allein zu thun nicht im Stande wäre, in das Quartier zu bringen trachten, wo er es sogleich einem Vorgesetzten anzuzeigen hat.

7. Weil lesen und deutlich schreiben zu können jedem Unteroffizier und Korporal unumgänglich nothwendig ist, so wird jeder Gemeine, welcher befördert zu werden wünschet, sich angelegen seyn lassen selbes zu erlernen.

Disziplin.

8. Jeder soll sich angelegen seyn lassen, alles, was ihm sowohl in als außer dem Dienst von sei-

nen Vorgesetzten befohlen wird, aufs genaueste zu vollziehen.

9. Mit seinen Obern soll er mit Zutrauen reden, selbe aber nie duzen, sondern ihnen mit der gehörigen Ehrerbiethung begegnen.

10. In keinem Fall soll sich ein Soldat selbsten Recht verschaffen, sondern, wenn er eine billige Klage zu haben glaubt, so soll er es einem seiner Vorgesetzten geziemend anzeigen, der dann selbiger abzuhelfen trachten wird.

11. Jedem Untergebenen ist erlaubt, wenn er eine Klage gegen einen Vorgesetzten zu haben glaubt, selbe höhern Orts anzubringen; doch soll es allzeit mit der geziemenden Achtung, und nicht ohne genugsame Ursache geschehen, weil es sonst als Unzufriedenheit und Ungehorsam angesehen, und nach den Umständen gestraft würde.

12. Begegnet ein Gemeiner einem Offizier auf der Straße, oder gehet er bey einem vorbey, so soll er die linke Hand rasch gegen die Hutmasche bringen, und so lange daran lassen, bis er bey selbem vorbey ist; ist es aber ein Staabs-Offizier oder der Hauptmann seiner Kompagnie, wird er dazu noch Front machen, und so lange stehen bleiben, bis er vorbey ist. Steht der Staabs-Offizier still oder sitzet derselbe, so wird er die Hand an den Hut bringen und vorbey gehen. Geht ein Offizier bey einem sitzenden Soldaten vorbey, sey es in oder außer dem Dienst, so wird er aufstehen, und, wie oben, die Hand an die Hutmasche bringen: desgleichen, wenn er steht und ein Offizier bey ihm vorbeygeht.

13. Wenn ein Offizier in sein Zimmer kömmt, soll er neben sein Bett stehen, und so lange bleiben, bis er ihm erlaubt wegzugehen, oder sich zu setzen.

Dienst-Ordnung.

14. Wenn sich ein Gemeiner auf der Wache befindet, soll er unter keinem Vorwand ohne Erlaubniß oder Befehl des Posten-Kommandanten sich von der Wache entfernen, oder in ein Haus gehen, auch weder bey Tag noch Nacht ein Kleidungs-Stück, die Patrontasche oder das Kuppel ablegen.

15. Da alle Leute bey Ankunft auf dem Posten von dem Korporal abgezählt werden, muß er seine Zahl wohl im Gedächtniß behalten, und wenn sie gerufen wird, sich unverzüglich stellen.

16. Wenn die Wache in's Gewehr gerufen wird, soll er mit Blitzesschnelle und geschultertem Gewehr sich an seinen Platz aufstellen.

17. Wird er als Schildwache aufgestellt, so soll er die Konsigne, welche ihm die Schildwache, so er ablöset, übergiebt, genau in's Gedächtniß fassen, und damit er sie nicht vergesse, die Zeit durch, so er stehen bleibt, selbe öfters bey sich selbsten wiederholen, sowohl um sie genau zu befolgen, als bey dem Ablösen wieder übergeben zu können. Diese Konsigne soll er Niemand eröfnen als in Gegenwart des Korporals, so ihn aufgeführt hat, oder des Posten-Kommandanten; von diesen beyden allein kann er neue Konsignen erhalten, und soll sich auch zu keiner Zeit durch Jemand anders ablösen lassen.

18. So lange er Schildwacht steht, soll er sein Gewehr nicht aus der Hand lassen, sich nicht über 20

Schritte von seinem Posten entfernen, keinen Tabak rauchen, weder essen, trinken, lesen, noch pfeifen, ohne Noth mit Niemand reden, kein Geld oder Geschenk abnehmen und sich nicht setzen. Eine schlafende Schildwache würde sich die schwerste, ja selbst nach den Umständen, die Todesstrafe, zuziehen. Eine Schildwache soll alles, was um sie herum vorgeht, genau beobachten, Niemand sich zu nahe kommen lassen, und so viel möglich alles auf der ihr entgegen gesetzten Seite vorbeygehen machen; ihren Posten soll sie reinlich halten und nicht zugeben, daß Jemand in dessen Nähe was Unreines ablege, oder etwas verderbe. In das Schilderhaus soll sie nur bey schlechtem Wetter gehen, und dann ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, jedesmal aber aus demselben herausgehen, wenn sich ihr ein Staabs-Officier, General oder bewaffnete Truppe nähert.

19. Wenn eine Schildwache etwas Verdächtiges, wie z. B. Feuer, Streit, Lärmen u. s. w. oder der Sicherheit des Postens Gefährliches wahrnimmt, soll sie es dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten sogleich anzeigen, wenn sie vor dem Gewehre steht, sonst aber der nächsten Schildwache zurufen, wo es dann eine der andern zuruft, bis es zu der vor dem Gewehr gelanget. Stehet aber diese Schildwache an einem Thor, Barriere, oder andern Eingang eines Orts, und siehet sie Truppen auf sie zu oder vorbeyziehen, soll sie sogleich den Korporal rufen, damit er selbe nach Vorschrift erkennen könne. Kömmt die Truppe auf sie zu, oder hat sie nicht Zeit genug, den Korporal vorläufig zu rufen, so ruft sie ihr zu: Halt! wer da? nimmt das Gewehr hoch, und ruft dem Posten zu: Korporal heraus zum

erkennen! Will die Truppe des Zurufes ungeachtet nicht halten, so giebt sie Feuer auf selbe, und schließt das Thor oder Barriere, hinter welchem sie wieder ladet.

20. Bey der Nacht hat sie alles, was sich ihrem Posten nähert, mit: „Wer da?“ anzurufen und nicht vorbeyzulassen, wenn man sich nicht durch eine Antwort zu erkennen gegeben hat. Wenn auf dreymal wiederholtes Anrufen keine Antwort erfolget, so soll sie „Halt!“ rufen, und im Fall sie mit scharfen Patronen versehen ist, warnen, daß sie Feuer gegeben werde, wenn ein Schritt weiter gethan werde; wird der Warnung ungeachtet nicht angehalten, so giebt Sie Feuer darauf, wenn es mehrere Personen sind; ist es aber nur Eine, so haltet sie dieselbe mit gefälltem Bayonnete an, und ruft in jedem Fall der Wache. Wenn aber angehalten wird, so soll sie nicht selbst die Sache zu untersuchen gehen, weil es für den Posten und sie gefährlich seyn könnte, sondern dem Korporal rufen, damit er es mit gehöriger Vorsicht untersuche.

21. Wird einer Schildwache von einer andern etwas zugerufen, soll sie es unverzüglich der nächsten an ihr dem Posten zu, ebenfalls zurufen, bis es zu der vor dem Gewehr kömmt, die es dem Korporal oder Posten-Kommandant anzeiget.

22. Wenn eine Schildwache von einer Krankheit oder gähligem Uebel befallen wird, soll sie sich ablösen lassen, welches durch Zurufen auf obige Weise geschehen kann.

23. Wenn bey Tag eine Truppe oder ein Offizier bey einer Schildwache vorbeygehet, wird sie stille

stehen, Front machen gegen die Seite, wo die Oeffnung des Schilterhauses hinsieht, und das Gewehr schultern; ist es ein General oder ein Staabs-Officier, wird sie, sobald er nahe bey ihr ist, presentiren, — so auch für das Hochwürdige, wobey sie annoch, wenn sie katholischer Religion ist, die rechte Hand an den Hut bringet und den Kopf neiget, indem es vorbeygetragen wird. Die Schildwache vor dem Gewehr soll, wenn das Hochwürdige, der Landammann der Schweiz, eine Truppe, Abgesandte fremder Mächte vom ersten und vom zweyten Rang, die oberste Person des Kantons, ein General oder Ober-Kommandant eines eidgenössischen Truppen-Korps oder der Platz-Kommandant sich ihrem Posten nähert, nachdem sie geschultert hat, „Wacht in's Gewehr!“ rufen, welches früh genug geschehen muß, daß die Wache Zeit habe sich aufzustellen, welches jederzeit mit geschultertem Gewehr geschehen soll, die Schildwache aber präsentiert. Bey Nacht wird keine dieser Ehrenbezeugungen erwiesen.

24. Wenn eine Person, für welche die Wache ausrücken soll, abwinkt, wird die Schildwache, welche darauf Obacht zu geben hat, die Wache avertieren, daß sie nicht ausrücke.

25. Wenn bey der Nacht auf: Wer da? Ronde oder Patrouille geantwortet wird, soll die Schildwache das Gewehr hoch nehmen, wie auf das Kommando Fert! ohne den Hahn zu spannen. Steht sie vor dem Gewehr, so ruft sie auf diese Antwort: „Halt! Korporal heraus! Ronde oder Patrouille! Wird aber Ronde Major geantwortet, so setzet sie noch hinzu Wacht ins Gewehr!“ Ist bey ihrem Posten

oder Schilterhause eine Schachtel, wo die Ronden oder Patruillen ein Zeichen hinein legen sollen, so soll sie es denselben, bevor sie weiter gehen, anzeigen. Die Ronde eines Staabs-Officiers oder Generals wird wie die Ronde-Major empfangen.

26. Wenn bey Tag oder Nacht ein Staabs-Offizier oder ein General die Posten-Visite machet, wird die Schildwache vor dem Gewehr: „Wacht in's Gewehr!" rufen, und wenn es bey Nacht ist, sich dabey verhalten, wie es für die Ronde-Major vorgeschrieben ist.

27. Wenn auf Wer da? Wacht! geantwortet wird, so lasset die Schildwache passieren.

28. Ist die Schildwache vor dem Gewehr die bestimmte Zeit gestanden, so ruft sie: Abgelößt! um den Korporal zu avertieren, daß die Stunde der Ablösung geschlagen habe.

29. Sobald der Korporal mit der Ablösung nicht mehr dann 10 Schritte von ihr entfernt ist, wird sie schultern und unbeweglich stehen bleiben, Front auf die Seite, wo die Oeffnung des Schilterhauses hinsieht.

30. Wenn auf einem Posten zwo Schildwachten stehen, werden sie beym Ablösen sowohl als bey Ehrenbezeugungen sich eine auf die andere richten, um die Tempo miteinander zu vollziehen.

31. Bey dem Zapfenstreich soll die Schildwache vor dem Gewehr: „Wacht in's Gewehr!" rufen.

32. Wird ein Gemeiner eine Ronde mit der Laterne zu begleiten beordert, so soll er vor dem, so sie machet, hergehen bis auf den nächsten Posten, wo er durch einen andern abgelößt wird, auf

das Anrufen der Schildwachen antworten, und sobald er abgelöst ist, ungesäumt mit der Laterne auf seinen Posten zurückkehren, wobey er dann den anrufenden Schildwachen „Wacht!“ antwortet, und sich bey dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten meldet.

33. Ein Gemeiner, der den Befehl hat, mit dem Gewehr eine Ronde zu begleiten, oder mit einem Korporal oder Unter-Offizier eine Patrouille zu machen, soll stillschweigend hinter dem, so die eine oder andere kommandiert, mit dem Gewehr im Arm marschieren; jedesmal, so er angehalten wird, schultern, auch das Gewehr hoch nehmen, wenn er eine Ronde, Patruille oder sonst marschierende Truppe bey der Nacht antrift, selbe anrufet oder von ihr angerufen wird; auch übrigens pünktlich die Befehle vollziehen, so ihm von diesem Kommandanten gegeben werden. Sobald er abgelöst oder zurückgeschickt wird, kehrt er ungesänmt durch den nächsten Weg auf seinen Posten zurück, und meldet sich bey dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten.

34. Wird ein Gemeiner einen Rapport oder eine Meldung zu überbringen beordert, so hat er mit Gewehr in Arm bis an den Ort, wo er den Auftrag abzugeben hat, zu marschieren; dort, wenn es auf der Strasse ist, das Gewehr in rechten Arm zu nehmen, bis auf 2 Schritte zu der Person zu marschieren, und mit der linken Hand den Rapport abzugeben, oder mündlich kurz und deutlich ohne Umschweife das Befohlene zu melden. Soll es aber in einem Zimmer oder Zelt geschehen, so wird er sein Gewehr vor demselben lassen, wie oben, auf 2 Schritte vor der Person halten, die linke Hand

an die Hutmasche bringen und rasch wieder herunter, mit der rechten Hand den Rapport übergeben, oder mündlich das Befohlene melden. Hat die Person ihm nichts zu übergeben, wird er mit rechts umkehrt abtreten und auf gleiche Weise wieder auf den Posten zurückkehren. Das nämliche ist auch zu beobachten, wenn ein Gemeiner als Ordonanz zu jemand beordert ist; anstatt des abzugebenden Rapports wird er der Person sagen: Ordonanz von der Kompagnie N. N., wenn selbe von dem gleichen Bataillon ist, sonst aber: Ordonanz von dem Bataillon (oder Posten) N. N., und nachdem er auf obige Weise abgetreten ist, an dem angezeigten Ort verbleiben und die Befehle der Person genau vollziehen, bis er abgelöst wird oder sie ihm erlaubt wegzugehen. Begegnet ein solcher auf dem Hin- oder Herwege einem Offizier aller Grade, dem Ober-Kommandant oder General eidgenößischer Truppen, Gesandten fremder Mächte, der obersten Person des Kantons oder dem Landammann der Schweiz, wird er schultern und vorbey marschieren; begegnet er aber dem Hochwürdigen, wenn er katholischer Religion ist, wird er Halt und Front machen, presentieren, die rechte Hand an den Hut bringen und den Kopf neigen bis selbes vorüber ist, hernach schultern, in Arm nehmen und seinen Weg fortsetzen.

35. Wenn der abgelöste Soldat von der Wache in sein Quartier zurück kömmt, soll seine erste Beschäftigung seyn, Armatur und Kleidung wieder in guten Stand zu setzen, um auf alle Fälle hin bereit zu seyn.

36. Ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns ist keinem gestattet, mit einem andern den Dienst zu wechseln.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten der Korporalen.

Innere Einrichtungen.

37. Der Korporal muß durch seine gute Aufführung sowohl als Geschicklichkeit sich die Liebe und Achtung seiner Untergebenen erwerben, und ohne stolz zu seyn, nie erlauben, daß sie sich zu gemein mit ihm machen oder ihn duzen.

38. Es ist ihm unumgånglich nothwendig, die Neigungen und Eigenschaften der Leute, des Geschwaders, so ihm zugetheilt ist, kennen zu lernen, Friede und Einigkeit unter ihnen zu handhaben, sie auch anzuhalten, sich anståndig und manierlich unter einander sowohl als gegen andere Militårs und Burger zu betragen, und nicht zu fluchen.

39. Auch er wird sich nicht nur des Fluchens enthalten, sondern auch alle Schimpf= und grobe Worte gegen seine Untergebenen sorgfåltig vermeiden.

40. Alle Morgen, wenn die Leute aufgestanden sind, wird er streng darauf halten, daß sie sich waschen und kåmmen, daß sie ihre Kleidungsstücke reinigen, nnd sich ordentlich ankleiden; hernach daß die Betten gemacht, das Zimmer ausgekehrt, und durch Oeffnen der Fenster gelüftet werde, zu welchem er

täglich der Kehre nach einen Mann des Zimmers kommandieren wird. Er wird auch Obacht geben, daß zu keiner Zeit weder an Zimmer noch Geräthschaft etwas verderbt werde.

41. Jeder Korporal, der von seinem Hauptmann zum Ordinäri-Meister bestimmt ist, wird besorgen, daß alles, was darauf Bezug hat, ordentlich vollzogen werde, daß keine ungesunden Speisen gekocht, die dazu nöthigen Geräthschaften reinlich und in Ordnung gehalten, und besonders die kupfernen Keßel wohl verzinnt unterhalten werden. Bey dem Einkaufen wird er gewissenhaft und fleißig seyn, und den besten Vortheil seiner Ordinäri unverdrossen und getreu beherzigen. Die kleinste Untreue würde seine Absetzung, auch im geringsten Falle, zur unvermeidlichen Folge haben.

42. Täglich wird jeder Korporal dem Kommandanten des Zimmers, oder wenn er es selber ist, oder die Leute nicht in Zimmer eingetheilt sind, dem Feldweibel Rapport abstatten über alles, was sich in den 24 Stunden bey seinem Geschwader Neues zugetragen hat; besonders wird er dieses in Rücksicht der Gesundheit der Leute thun, und wohl acht geben, ob er bey ihnen Krätze oder andere verborgene Krankheiten wahrnimmt, welches er augenblicklich zu melden hat.

43. Jeder Korporal wird besonders darauf sehen, daß die Armatur seines Geschwaders immer in gutem Stande sey, und daß ein Jeder das Seinige an dem gehörigen Orte aufbewahret habe; entdecket er dabey etwas Mangelhaftes, wird er es sogleich durch den, dessen Eigenthum es ist, in Ordnung

bringen lassen, auch wenn es öfters geschähe, und Ermahnungen also nichts fruchten würden, selbe strafen. Er wird auch besorgen, daß jeder Gemeine mit einem Stopfer versehen sey, um im Zimmer oder bey schlechtem Wetter auf dem Marsch, wenn es die Umstände erlauben, den Gewehrlauf damit zu schließen.

Disziplin.

44. Seinen Obern soll ein Korporal immer mit der gehörigen Achtung und Respekt begegnen, und ihren Befehlen genau nachleben. Gegen seine Untergebenen soll er sich anständig betragen, in Rapporten sowohl als Strafen die gröste Unpartheylichkeit beobachten, und er eben so wenig als ein anderer Vorgesetzter seine Untergebenen duzen.

45. Wenn unter den Gemeinen Streit entstünde, wird er ihn beyzulegen trachten, auch wenn es der Fall seyn sollte, die Fehlenden abstrafen oder in Arrest thun, wovon er aber dem Kommandanten des Zimmers oder dem Feldweibel sogleich Rapport abzustatten hat.

46. Wegen geringer Vergehungen, so die Gemeinen sich zu Schulden kommen lassen, könuen sie nach Maaßgab der Umstände mit ein oder mehrern Strafkochen, Quartierputzen, auch besonders die Unreinlichen mit Strafparaden belegt werden. Wachten sollten nie eine Strafe seyn, da auf selben oft die Ehre und die Sicherheit eines Korps, einer Stadt, oder Landschaft beruhet.

47. In Ansehung der Ehrbezeugungen, so die Korporalen den Herren Offiziers aller Grade zu erweisen haben, sollen sie sich an das, was für die Gemeinen vorgeschrieben ist, zu halten schuldig seyn.

Dienst=Ordnung.

48. Wenn ein Korporal auf die Wache ziehet, und zum Kommandanten eines Postens bestimmt ist, wird er, sobald seine Abtheilung von den übrigen getrennt wird, seiner Truppe das Gewehr in Arm nehmen lassen, welches auch er thun wird, und selbe in guter Ordnung durch den ihm angezeigten Weg auf seinen Posten führen; wenn er außer dem Ort und entlegen wäre, so kann er auch, wenn er aus dem Ort heraus ist, den Feldschritt marschieren lassen. Ist er nur noch 30 Schritte von dem Posten entfernt, wird er Halt! kommandieren, seinen Posten in Ordnung bringen, dann Marsch! und im ordinari Schritt darauf zu marschieren. Wenn Raum genug ist, wird er seine Wache links an die alte, wo aber nicht, gerade gegen über aufstellen, welches wann die Wache, die Schildwachen abgerechnet, nicht über zwölf Mann unter dem Gewehr hat, auf einem Glied geschehen soll. Hernach zählt er seine Leute laut und verständlich ab, damit ein jeder seine Zahl kenne, lasset die erste Ablösung austreten, und die übrige Wache in Arm nehmen. Nach diesem wird er mit dem Korporal der alten Wache die Schildwachen, welche auf dem Weg das Gewehr im Arm haben, ablösen.

49. Sind mehrere Schildwachen zugleich aufzuführen, wird der neue Korporal, wenn er annoch

4 Schritte von der abzulösenden Schildwache entfernt ist, Halt! kommandieren, und Marsch! nur derjenigen, so auf den Posten soll gestellt werden; sobald sie nun bey der abzulösenden Schildwache ankömmt, wird er die Seine links an dieselbe stellen, Halt! kommandieren und beyde präsentiren lassen; dann übergiebt die alte Schildwache der neuen die Konsigne, wobey er genau Obacht giebt, daß sie ganz und deutlich übergeben werde. Ist dieses geschehen, so lasset er schultern, siehet, ob alles auf und in der Nähe des Postens reinlich und in Ordnung sey, und ob in dem Schilderhause nichts zum Sitzen, oder etwann die Oeffnungen verstopft sind, welches er sogleich wegschaffen lasset. Hernach kommandiert er der abgelösten Schildwache, nachdem er sie in Arm hat nehmen lassen, Marsch! stellet sie links an die, so angehalten haben, und alsdann Marsch! allen zusammen, um die übrigen Schildwachen vollends abzulösen. Falls etwas verdorben wäre, wird er es dem Korporal der alten Wache anzeigen, und, wenn es nicht auf der Stelle in Ordnung gebracht werden kann, wie nachher gesagt wird, melden.

50. Wenn mehrere Schildwachen abzulösen sind, wird er nur die vor dem Gewehr abtreten lassen, die übrigen werden ihm folgen; er löset dann zuerst die entfernteste ab, und die nächste zuletzt; bey der Zurückkunft lasset er alle zugleich nach der vorgeschriebenen Weise abtreten.

51. Auf dem Weg zum Ablösen wird der abzulösende Korporal dem neuen die Konsigne genau übergeben; wenn beyde zurück gekommen, wird der der neuen Wache sich das von der Konsigne, so wegen

Mangel der Zeit auf dem Wege nicht hätte geschehen können, sowohl als die Geräthschaften übergeben lassen, dabey sorgfältig beobachten, ob alles sowohl in der Wachstube als auf dem Posten vorhanden, und in gutem Stand sey. Er wird auch den Namen des Korporals nebst seinem Bataillon und Kommagnie begehren, und im Fall er etwas Unordentliches bemerkt hätte, es dem Kommandanten der Hauptwache, oder wenn keine wäre, seinem Eigenen schriftlich durch einen Mann der Wache, der sein Gewehr mitnehmen soll, anzeigen.

52. Wenn die Schildwachen abgelöst, die Konsigne und Geräthschaften übergeben sind, so lasset er das Gewehr schultern, stellet sich auf den rechten Flügel, mit dem Gewehr im rechten Arm, wie er es, so oft die Wache geschultert hat, haben solle, und wenn die abziehende Wache 30 Schritte weit ist, so lasset er nach der im Exercier-Reglement vorgeschriebenen Weise abtreten, besorget, daß jeder sein Gewehr nach der Ordnung, wie er im Glied gestanden, abstelle, und zeiget ihnen an, daß sich keiner ohne seine Erlaubniß von dem Posten entferne, oder in ein Haus gehe.

53. Alle zwey Stunden, wenn nichts anders befohlen, wird er die Schildwachen ablösen, wobey er zu beobachten hat, daß jedesmal die Konsigne ganz und richtig übergeben, und daß selbe auch verstanden werde, welches letztere er sich durch einige an die Schildwache gerichtete Fragen versichern wird.

54. Wenn eine Schildwache Krankheits halber gezwungen wäre, sich unversehens ablösen zu lassen, wird er es auf ihr Zurufen sogleich thun, und falls

sie den Dienst nicht fortsetzen könnte, es der betreffenden Kompagnie anzeigen lassen, damit der Mann ersetzt werde.

55. Die Stunden der Schildwachen wird er so eintheilen, daß keiner mehr als der andere stehen müsse, und wenn es ungerade trifft, wird er das Loos entscheiden lassen, wer sie machen soll.

56. Licht, Wasser, Holz, oder andere Brenn-Materialien, wenn in der Jahrszeit geliefert werden, wird er durch Leute seiner Wache abholen lassen, welche, wenn sie sich nicht freywillig dazu verstehen, durch das Loos dazu bestimmt werden sollen.

57. Eine der ersten Beschäftigungen eines Wachehabenden Korporals soll seyn, die Gegend seines Postens wohl zu beobachten, damit er sich des Nachts bey Ablösung der Schildwachen, oder wenn er Patruillen zu machen hätte, nicht verirre.

58. So oft die Schildwachen abzulösen sind, wird er, bevor sie aufgeführt werden, selbe genau inspektiren, ob sie alles wohl in Ordnung haben, ob die Patron-Tasche mit dem, so darein gehört, versehen und nichts anderes darinn sey. Wenn er mit den abgelösten Schildwachen zurückkömmt, wird er besorgen, daß jeder sein Gewehr abputze, und an den gewöhnlichen Ort stelle.

59. Wenn „Wacht ins Gewehr“ gerufen wird, soll sich der Korporal als Posten-Kommandant mit dem Gewehr im rechten Arm auf den Platz, wo der rechte Flügel zu stehen kömmt, stellen und Acht haben, daß jeder Gemeine sich mit geschultertem Gewehr aufstelle. Wenn die Person, welcher

diese Ehre erwiesen wird, sich nähert, so wird er präsentieren lassen; deßgleichen für eine Truppe, welche von einem Staabs-Officier kommandirt wird oder eine Fahne bey sich hat. Wenn es für das Hochwürdige geschieht, wird er bey dessen Herannäherung den Katholiken die rechte Hand an den Hut bringen, und den Kopf etwas neigen lassen.

60. Um die, in der besondern Posten-Konsigne angezeigten Stunde wird er einen Mann von der Wache mit Gewehr des Abends das Loosungs-Wort abzuholen, und des Morgens zum Rapport auf die Hauptwache abschicken, dem er, was sich neues zugetragen hat, zu melden befiehlt. Er unterrichtet ihn, wie er sich dabey zu betragen hat, welches in Nro. 68 angezeigt ist, und übergiebt dem, so zum Rapport gehet, sogleich die Ronden- und Patrouillen-Register, und die Zeichen-Schachteln, welche dem Platz-Kommando abzugeben sind.

61. Ist mehr als ein Korporal auf einem Posten, wird der Kommandant desselben bestimmen, ob einer davon ausschließlich Konsigne-Korporal seyn, oder ob sie diesen sowohl als den Ablösungs-Dienst unter sich theilen sollen.

62. Wird ein Korporal von dem Posten-Kommandanten zum Konsigne-Korporal bestimmt, so hat er von dem, so er ablöset, die Konsigne und die Geräthschaften zu übernehmen, wobey er beobachten wird, ob alles vorhanden und in gutem Stand sey, und dem Kommandant darüber umständlichen Rapport abstatten.

63. Der Konsigne-Korporal hat auch zu besorgen, daß die Lieferungen nach der Art, wie es in Nro. 36 vorgeschrieben ist, abgeholt werden.

64. Wenn die äusserste Schildwache eines Stadt-Thores dem Korporal von der Wache zugerufen hat, daß eine Truppe sich nähere, wird er es sogleich dem Posten-Kommandanten anzeigen, er nimmt hernach zwey Mann mit Gewehr mit sich, und marschiert an das äusserste Thor oder Barriere; ist das Thor geschlossen, so lasset er solches öffnen, und stellet sich vor dasselbe; ist es aber eine Barriere, so lasset er sie geschlossen, stellet sich hinter dieselbe und kommandiert den zwey Mann, so hinter ihm marschieren sollen, „Halt! — Hochs — Ehr!" wobey er aber den Hahn nicht spannen läßt, ruft darauf die Truppe an „Wer da?" und auf die Antwort ruft er „Halt!" lasset diese Antwort sowohl als seine eigenen Bemerkungen dem Posten-Kommandanten durch einen der beyden, so ihn begleiten, hinterbringen und erwartet seine weitern Befehle.

65. Hat der Posten-Kommandant aus dem Rapport ersehen, daß es Freundes oder eigene Truppen sind, wird er, nach dem erhaltenen Befehl des Platz-Kommandanten, dem Korporal den Befehl zuschicken, selbe hereinzulassen; dieser ruft ihnen sodann zu „Angerückt!" lasset das Thor oder Barriere öffnen, und kehret mit den 2 Mann auf den Posten zurück.

66. Auf eine feindliche oder verdächtige Truppe, welche auf 3 mal wiederholtes „Halt!" rufen nicht halten wollte, lasset er Feuer geben, schließt das Thor oder die Barriere eilends zu — stellet sich so vortheilhaft als möglich hinter dasselbe, lasset wieder laden, um das Feuer, wenn es nöthig wäre, zu wiederholen, und berichtet es dem Posten-Kommandanten.

67. Um die von dem Platz- oder seinem eigenen Kommandanten angezeigte Stunde, wenn der Posten von einem Wachtmeister kommandiert ist, wird der Konsigne-Korporal, auf erhaltenen Befehl desselben, sich mit dem Gewehr zu der Hauptwache begeben, um Abends das Losungs-Wort abzuholen, und Morgens um den Rapport abzustatten.

68. Wenn der Offizier, so bestimmt ist das Loosungs-Wort auszutheilen, und den Rapport abzunehmen, die Unter-Officiers und Korporalen herbeyrufet, sollen sie sich so aufstellen, wie sie auf der Parade aufgestellt waren, wo dann jeder nach dem andern den Rapport des Postens abstattet. Wenn das Losungs-Wort ausgetheilt wird, stellen sie sich sämmtlich mit dem Gewehr im rechten Arm in einen Kreis, und jedem soll es schriftlich und versiegelt übergeben werden, wobey sich dann jeder wohl zu achten hat, daß er es nicht verliere, wohl aufbewahre, und bey schwerster Strafe niemand anderm übergebe, als dem, so ihn abgeschickt hat.

69. Der Ablösungs-Korporal wird sich in Ansehung der Posten-Ablösung an das halten, was hierüber in Nro. 49. 50. 53. 54. 55. und 58. befohlen ist, und jedesmal beym Zurückkommen dem Kommandanten der Wache Rapport abstatten, ob er alles in Ordnung angetroffen, oder was er fehlhaftes möchte bemerkt haben. Des Nachts wird er ein wenig bevor er ablösen soll, die Leute, so auf die Schildwache kommen, aufwecken.

70. Bey dem Zapfenstreich, wenn die Wache unter dem Gewehr stehet, wird der Posten-Kommandant selber die etwanigen besondern Befehle für

die Nacht mittheilen, sehen, ob alles gegenwärtig und in Ordnung ist, darauf selbe wieder abtreten lassen.

71. In Ansehung der Fremden wird sich jeder Posten-Kommandant nach dem örtlichen Befehl zu verhalten haben.

72. Wenn Feuer ausbricht, wird der Korporal, so einen Posten kommandiert, ein oder mehrere Mann mit Gewehr, nach der Stärke seines Postens, zu dem Feuer abschicken, und befehlen, daß nach eingesehener Sache der Mann, oder wenn mehrere sind, einer von ihnen schleunig zurückkehre und ihm Rapport abstatte; die übrigen sollen sich zu allem, was zu Beybehaltung der guten Ordnung beytragen kann, brauchen lassen; sobald aber genugsame Truppen kommen, diesen Dienst zu versehen, sollen sie wieder auf ihren Posten zurückkehren, welcher, wenn das Feuer nahe ist, unter dem Gewehre bleiben soll, mit Gewehr bey dem Fuß, bis die Gefahr vorüber ist. Bey solchen Vorfällen sowohl als bey jedem andern ausserordentlichen wird der Posten-Kommandant die Meldung davon unverweilt auf die Hauptwache schicken.

73. Nahet die Zeit, wo nach des Platz-Kommandanten Befehl die Thore sollen geschlossen werden, heran, so wird der Korporal, wenn er an einem Thor Posten-Kommandant ist, durch einen Mann von der Wache mit Gewehr die Schlüssel abholen lassen.

74. Sobald die Zeit zum Thorschliessen vorhanden, und die Schlüssel angelangt sind, lasset er die Wache ins Gewehr treten, befiehlt einem Mann die Laterne zu nehmen, nimmt von den übrigen, so viel Hülfe nöthig ist, um die Thore zu schließen, die Fallbrücken aufzuziehen u. s. w. und schicket sie

mit dem, so dazu von dem Platz = Kommandant verordnet ist, selbes zu verrichten. Wenn Niemand dazu beordert wäre, würde er selbst dessen Stelle versehen, und in allen Fällen sich versichern, daß alle Schlösser und Riegel abgeschlossen sind, weil er dafür verantwortlich ist. Sobald dieses geschehen, lasset er die Wache wieder abtreten.

75. Wenn bey Nacht durch die Schildwache vor dem Gewehr eine Ronde oder Patrouille angezeigt wird, so springt der Korporal sogleich aus der Wachstube, nimmt sein Gewehr in rechten Arm, gehet zur Schildwache, und ruft „Wer da?“ Auf die Antwort „Ronde! oder Patruille!“ nimmt er das Gewehr hoch, ohne den Hahn zu spannen, und ruft: Das Losungs = Wort!“ worauf ihm selbes übergeben wird. Ist auf der Wachstube ein Register, wo sich die Ronden oder Patrouillen einschreiben, oder eine Schachtel, wo selbe Zeichen hineinlegen sollen, so hat er es ihnen anzuzeigen.

76. Wenn die Ronde = Major angezeigt wird, muß die Wache ins Gewehr treten, der Korporal, wenn er den Posten kommandiert, nimmt zwey Mann davon, marschiert mit selben vier Schritte vor die Schildwache, und kommandirt „Hochs — Ehr!“ und ruft „Wer da?“ Auf die Antwort „Ronde = Major“ gehet er dem, so sie machet, vier Schritte entgegen, und übergiebt ihm das Losungs = Wort, stattet ihm auch Rapport ab von dem, was sich auf dem Posten möchte zugetragen haben, und giebt ihm, wenn er es begehrt, zwey bewaffnete und einen ohne Waffen mit der Laterne mit, um ihn bis auf den nächsten Posten zu begleiten, welche, sobald sie durch andere abgelöst sind, zurückkehren.

Ist der Korporal nicht Posten-Kommandant, so ruft er anstatt ihm entgegen zu gehen, „Posten-Kommandant Ronde-Major!“ lasset die zwey Mann stehen und kehrt zur Wache zurück. Machet ein General, ein Staabs-Offizier oder der Platz-Kommandant eine Ronde oder Posten-Visite, so ist das Nämliche wie für die Ronde-Major zu beobachten.

77. Wenn bey Tag ein Staabs-Offizier oder eidgenößischer General eine Posten-Visite machet, soll die Wache ins Gewehr treten, nnd der Posten-Kommandant wird ihm von allem Rapport abstatten.

78. Der Korporal, so einen Posten kommandiert, wird das, so in Nro. 14 für die Gemeinen vorgeschrieben ist, selbsten auf das genaueste beobachten, und von seinen Untergebenen beobachten lassen.

79. Des Nachts muß ein Posten-Kommandant wachbar seyn, auch hin und wieder seine Schildwachen besuchen, um sich zu versichern, daß sie ihre Schuldigkeit thun; er muß sich auch, so viel es sich thun läßt, außer der Wachstube aufhalten.

80. Bey Annäherung der Stunde, wo die Thore wieder sollen geöffnet werden, hat der Posten-Kommandant das gleiche zu beobachten, was schon in Nro. 73 und 74 vorgeschrieben ist, mit der Ausnahme, daß er sich zuerst auf die Schanze bey dem Thore begiebt, und durch Horchen und Sehen sich versichert, daß nichts verdächtiges vorhanden sey; sollte er etwas entdecken, so schickt er sogleich einen Mann von der Wache zu dem Kommandanten der Hauptwache, machet ihm Rapport davon, und erwartet seine weitern Befehle. Dieses wird auch beobach-

tet, wenn des Nachts auf besondern Befehl die Thore geöffnet werden müssen; so auch beym Wiederschliessen wird das befolgt, was in Nro. 73 befohlen ist.

81. Wenn die Thore eröffnet sind, so wird die Wache, bevor sie wieder abtritt, inspektiert und der ganze Anzug der Mannschaft wieder in Ordnung gebracht.

82. Wenn die Zeit der Ablösung herannahet, wird der Posten-Kommandant durch einen Mann von der Wache die Wachstube sauber auskehren, und die darinn befindlichen Geräthschaften in Ordnung bringen lassen, auch besorgen, daß der Raum vor der Wachstube gereiniget werde.

83. Sobald die Ablösung sich dem Posten nähert, wird die Wache ins Gewehr treten, sich so aufstellen, daß der neuen Wache auf der linken Seite der alten sich zu stellen Platz genug bleibe; wäre dieß aber nicht möglich, so wird sie sich gegenüber der Wachstube stellen. Sobald die neue Wache das Gewehr schultert, wird auch der Posten-Kommandant schultern lassen, und mit dem Gewehre im rechten Arm sich auf den rechten Flügel stellen; so wie die Mannschaft der neuen Wache abgezählt ist, lasset er das Gewehr in Arm nehmen, die Korporalen treten zusammen, der Abzulösende übergiebt die Konsigne, die Geräthschaften und den Posten, löset auch mit ihm die Schildwachen ab, wenn nur ein Korporal auf dem Posten ist, sonst aber ist dieses zwischen dem Konsigne- und Ablösungs-Korporal zu vertheilen, wie es in den Nro. 51 und 61 befohlen ist. Bevor er abziehet, wird er dem der neuen Wache, wenn er es begehrt, seinen Namen, den seines Bataillons und seiner Kompagnie anzeigen.

84. Ist die Ablösung der Schildwachen eingerückt, und alles oben gesagte verrichtet, so lassen beyde Wacht-Kommandanten das Gewehr schultern; der Abziehende marschiert im ordinari Schritt etwann 30 Schritte weit von dem Posten, lasset dann das Bayonat ab und hernach in Arm nehmen, führet seine Wache in Ordnung und stillschweigend ins Quartier, und lasset sie dort abtreten.

85. Wenn eine auf- oder abziehende Wache, oder sonst marschierende Truppe, welche von einem Korporal oder Unter-Offizier kommandiert ist, einem Offizier begegnet, wird der Kommandant derselben kommandieren: „T'Achtung!" worauf jeder das Gewehr ohne zu schultern anziehen und in Ordnung marschieren wird, um selben hierdurch seine Ehrerbiethung zu bezeigen; ist es ein Staabs-Offizier, der Ober-Kommandant oder General eidgenössischer Truppen, Gesandte des ersten und zweyten Rangs auswärtiger hohen Mächte, die oberste Person des Kantons oder der Landammann der Schweiz, so wird er annoch schultern, in der größten Ordnung vorbeyziehen und erst nach 10 Schritten wieder in Arm nehmen lassen. Ziehet die Truppe bey stehend- oder sitzenden Staabs-Offiziers, oder obengenannten Personen vorbey, so hat sie das gleiche zu beobachten. Für das Hochwürdige wird Halt und Front gemacht, präsentiert, und die Katholiken beobachten, was in Nro. 23 vorgeschrieben ist. Begegnet die Truppe einer andern, so soll jede die andere rechter Hand vorbeyziehen lassen und schultern.

86. Wenn ein Korporal den Befehl erhalten hat, eine Patrouille zu machen, wird er die Mannschaft, so ihn begleiten soll, inspektieren und wohl

nachsehen, ob sie in allen Stücken wohl in Ordnung sey. Dann wird er schultern und in Arm nehmen lassen; hernach wenn es bey Tag ist, mit ihnen abmarschieren, bey Nacht aber, wenn er nicht auf der Wache wäre und also das Losungs-Wort noch nicht bekommen hätte, selbiges zuvor bey dem Unter-Offizier des Postens, wo er seine Patruille anfangen soll, nehmen, welches allzeit stille ins Ohr geschehen soll. Mit seiner Mannschaft wird er dann genau die Wege und Straßen gehen, so ihm angezeigt sind. Zu diesem Ende hin soll er sich, sobald er zu diesem Dienst kommandiert ist, vorläufig mit dem Weg gänzlich bekannt machen. Auf demselben soll er weder mit seinem Begleit noch jemand anderst ohne Noth reden, noch erlauben, daß es seine Begleiter thun, sondern stille mit ihnen fortmaschieren, alles beobachten, sorgfältig die erhaltenen Befehle vollziehen, und nach Vollendung der Patruille, wenn er etwas Besonderes entdeckt hätte, dem Kommandanten der Hauptwache sogleich Rapport abstatten, durch welchen dieser Rapport, so wie jedes Außerordentliche, an das Platz-Kommando überschickt wird, wenn er nicht auf der Wache wäre, sonst aber dem Posten-Kommandanten: hätte er aber nichts bedeutendes zu melden, so hat er es bey der befohlenen Stunde zu thun.

87. Bey Nacht, wenn eine Patruille von einer Schildwache angerufen wird, soll sie antworten „Patruille!“ wird ihr „Halt!“ zugerufen, soll die Patruille sogleich halten; wenn sie nun der Korporal anruft, wieder „Patruille!“ antworten, und wenn er „das „Loosungs-Wort!“ ruft, wird der, so die Patruille führt, allein auf ihn zugehen, und ihm das Loosungs-Wort übergeben.

88. Auf den Wachstuben, wo eigens dazu bestimmte Register sind, wird der Patrulle=Kommandant seinen Geschlechts=Namen, den seines Bataillons und die Stunde, wo er selbe gemacht hat, so hineinschreiben, daß kein anderer Name vor dem seinigen mehr hineingeschrieben werden könne. Wenn er mit Zeichen versehen ist, wird er Jedesmal, wo er dazu bestimmte Schachteln antrift, eines hinein legen.

89. Wenn eine Patruille zu Nachts einer andern Patruille oder Ronde begegnet, wird die, so die andere zuerst wahrnimmt, selbe mit „Wer da?“ anrufen, und auf die Antwort „Halt!“ — das Loosungs=Wort!“ zurufen, wo sich dann beyde Kommandanten allein gegen einander nähern werden, und der mindere im Grad übergiebt dem andern die Loosung; sind sie aber vom gleichen Grad und Bataillon, so übergiebt es der jüngere im Dienst, und sonst nach dem Rang des Bataillons.

90. Ein Korporal, der eine Ronde zu machen den Befehl hat, soll auf seinem Posten, wenn er auf der Wache ist, die Laterne, die er selbsten tragen soll, mitnehmen, ist er nicht auf der Wache, so soll er sie auf dem Posten nehmen, wo er die Ronde anzufangen den Befehl hat; da hat er auch das Loosungs=Wort von dem Unter=Offizier zu begehren, und nach vollendeter Ronde die Laterne wieder abzugeben

91. Die Ronden werden den äußersten Weg auf der Schanze gehen. (Wenn keine wäre, so wird er ihnen angezeigt werden) Sorgfältig beobachten, ob die Schildwachen ihre Schuldigkeit thun, und an den gehörigen Orten stehen; bemerken sie etwas

Unordentliches, werden sie es dem Kommandanten des nächsten Posten anzeigen; sie sollen auch hin und wieder auf das Brustwehr hinaufsteigen und horchen, ob sie von außen nichts Verdächtiges entdecken, in welchem Fall sie es sogleich dem Kommandanten der Hauptwache anzeigen sollen. Von dem nur die Polizey Angehenden, werden sie den Rapport schriftlich erst den andern Morgen zur Stunde des gewöhnlichen Rapports dem Kommandanten der Hauptwache einschicken.

92. Wie die Ronde sich beym Anrufen der Schildwache eines Postens, mit den Registern und Ronde-Zeichen, Begegnung einer andern Ronde oder einer Patruille zu verhalten habe, ist in Nro. 87. 88. und 89. für die Patruillen vorgeschrieben, und muß auch hier befolgt werden.

93. Wenn der Korporal, so seine Ronde gemacht hat, bey Schildwachen vorbey muß, solle er auf „Wer da?“ Wacht! antworten, so auch der Schildwache seines eigenen Postens, oder derjenigen, wohin er die Laterne zurück zu bringen hat.

94. Bevor ein Gemeiner zum Korporal befördert wird, muß er sich schon in Stand gesetzt haben, andere auch im Exerzieren zu unterweisen; er soll sich aber befleißen, diesen Unterricht immer mit mehr Fertigkeit und vollständiger ertheilen zu können, und zu diesem Ende alles, was in der Soldaten-Schule enthalten ist, gründlich, und ohne im Geringsten davon abzuweichen, wohl im Gedächtniß haben.

95. Wird ein Korporal zu Jemand als Ordonanz beordert, soll er um die befohlene Stunde mit dem Gewehr und Patrontasche sich dort einfinden, und sich gänzlich nach dem richten, was in Nro. 74

für den Gemeinen vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschied, daß bey den Ehrbezeugungen der Korporal anstatt zu schultern das Gewehr in rechten Arm nimmt.

96. Wenn ein Korporal ins Lazareth als Planton oder Ordonanz beordert ist, so wird er bey dem, so er ablöset, die Konsigne begehren, sich auch mit dem Vorfindlichen, gedruckten und geschriebenen, wohl bekannt machen, genau nachsehen, daß die Kranken in allen Stücken vorschriftmäßig reinlich und wohl besorget werden, daß besonders in der Küche nichts veruntreuet werde, oder auf andere Weise zu ihrem Nachtheil vorgehe, daß ihnen keinerley Art Eßwaaren heimlich überbracht werden, und daß sie nicht ohne Erlaubniß herausgehen. Wenn er abgelöst wird, so hat er dem, so ihn ablöset, die Konsigne auf das genaueste wieder zu übergeben.

97. Täglich oder von Woche zu Woche, — wie es der Bataillons-Kommandant befiehlt, wird der Kehre nach ein Korporal bey der Kompagnie zum Kommandier-Korporal bestimmt, welcher während diesem Dienst die Kompagnie nicht verlassen darf.

98. Er wird Jedesmal den Feldweibel, mit dem Gewehr auf die Parade und zum Befehl begleiten.

99. Wenn sich der Feldweibel von der Kompagnie entfernt, wird er diesem Korporal das Dienst-Verzeichniß übergeben, damit wenn der Fall eintreffen sollte, die Mannschaft zu einem unvorgesehenen Dienst sogleich kommandiert werden könnte.

100. Wie den Gemeinen, ist noch viel weniger einem Vorgesetzten erlaubt, seinen Dienst mit einem andern ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns zu verwechseln.

101. So oft die Truppe nicht kaserniert ist, so soll der Korporal sich ein Verzeichniß der Quartiere, der Mannschaft seines Geschwaders verfertigen und selbe kennen lernen, damit, wenn unversehens Mannschaft aufgefodert würde, er selbe zu finden wisse.

102. Wenn eine Truppe den Befehl zum Abmarsch erhalten hat, muß der Korporal Sorge tragen, daß sich die Leute seines Geschwaders dazu vorbereiten, und zur befohlenen Stunde marschfertig seyen, daß keiner etwas zurücklasse, und die Geräthschaften, so zurück bleiben sollen, in gutem Stand und an dem gehörigen Ort seyen.

103. Wenn auf dem Marsch ein Korporal beordert wird, bey einem austretenden Soldaten zurück zu bleiben, und es Nothdurft halber geschieht, wird er besorgen, daß er darauf, ohne zu laufen, sich wieder zu seiner Kompagnie verfüge; ist es aber Unpäßlichkeit halber, wird er ihn auf das folgende Gepäck aufzuladen suchen; sollte aber keines folgen, so wird er ihn nicht verlassen, bis er in einem Dorf oder Haus, nach Maaßgab der Umstände, versorget ist: er wird ihn den Hausgenossen, und wo möglich dem Gemeind-Vorsteher empfehlen, und hernach erst seine Kompagnie wieder einzuholen trachten.

104. Ist die Kompagnie im Nachtquartier angelangt, wird jeder Korporal sich den Sammelplatz der Kompagnie wohl merken, sich um das Quartier des Hauptmanns und Feldweibels erkundigen, so wie auch, wenn weiters marschirt wird, des zu nehmenden Weges.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Wachmeister.

Innere Einrichtungen.

105. Was für den Korporal vorgeschrieben ist, hat auch der Wachmeister zr beobachten, welcher das Gleiche über eine größere Abtheilung Leute zu besorgen hat. Eine gute Aufführung, gründlicher Unterricht in allen Theilen des Dienstes, so ihn oder seine Untergebenen angehet, ehrenvestes und leutseliges Betragen werden ihm das Zutrauen und die Achtung seiner Untergebenen sicher erwerben, so wie er sich auch dadurch die Gunst seiner Obern zusichern wird.

106. Nicht nur die Leute der ihm besonders anvertrauten Geschwader, sondern die der ganzen Kompagnie wird er nach und nach genau zu kennen sich unermüdet befleißen, um selbe im vorkommenden Fall auch rücksichtlich auf ihre Eigenschaften zu beurtheilen und zu behandeln.

107. Täglich am Morgen vor dem Verlesen hat der Wachmeister dem Feldweibel Rapport abzustatten, über alles, was sich in seinem Zimmer und bey der ihm besonders anvertrauten Mannschaft neues möchte zugetragen haben.

108. Wechselsweise um jeden Tag oder von Woche zu Woche wird ein Wachmeister von dem Feldweibel kommandiert werden, den Offiziers der Kompagnie den Rapport von allem, was vorgefallen ist, so wie auch die Befehle, welche nach dem Gewöhnlichen ausgetheilt worden, oder wenn sie bey selbem nicht gegenwärtig gewesen wären, auch diese zu überbringen.

Disziplin.

109. Der Wachmeister hat in dieser Rücksicht das Gleiche, wie der Korporal, zu beobachten; so auch in Ansehung der Bestrafungen. Kleinere Vergehen werden mit Kompagnie- und größere mit Staabs-Arrest bestraft; vor allem ist aber sogleich dem Hauptmann Rapport abzustatten.

110. An Ansehung der Ehrenbezeugungen hat er ebenfalls das für die ihm Untergegenen Vorgeschriebene zu beobachten.

Dienst-Ordnung.

111. Wenn ein Wachtmeister auf die Wache ziehet, einen Posten kommandiert, und selber von den übrigen ausgetreten ist, wird er sich vor denselben stellen, den Korporal auf den rechten Flügel, und auf beyde Flügel wenn mehrere sind, in Arm nehmen lassen, welches auch er thun wird, und dann nach der in Nro. 48. vorgeschriebenen Weise auf den Posten, so ihm bestimmt ist, marschieren.

112. Sobald er auf dem Posten angelangt ist, und seine Wache auf die vorgeschriebene Weise aufgestellt hat, welches nur dann auf zwey Gliedern geschieht, wenn, die Schildwachen abgerechnet, mehr als zwölf Mann unter dem Gewehr bleiben, wird er, wenn er Posten-Kommandant ist, dem Korporal befehlen, die Mannschaft abzuzählen, die Schildwachen abzulösen, den Posten nebst dessen Geräthschaften zu besichtigen und zu übernehmen. Hat er mehr dann einen Korporal, wird er die verschiedenen Dienste, wie es auf dem Posten der Gebrauch ist, unter sie, so gleich als möglich, vertheilen, und jedem seine Verrichtungen anweisen. Ist aber auf dem Posten ein besonderer Befehl darüber, nach welchem ein Konsigne- und ein oder mehrere Ablösungs-Korporalen sollen bezeichnet seyn, wird er die Korporalen, wie sie am tauglichsten dazu sind, für jeden dieser Dienste bestimmen.

113. Sind die Leute abgezählt und die erste Ablösung ausgetreten, lasset er das übrige in Arm nehmen, und begiebt sich dann zu dem Wachmeister der alten Wache, welcher ihm ebenfalls entgegen kömmt, fodert ihm die Konsigne ab; wenn dieses geschehen, fragt er ihn auch um seinen Namen, den seines Bataillons und seiner Kompagnie.

114. Nachdem der Korporal von der Ablösung wieder eingerückt ist, die Konsigne, der Posten und die Geräthschaften übernommen, auch der Rapport, daß alles in Ordnung seye, eingegangen ist, wird er vollziehen, was für den Korporal in Nro. 52. vorgeschrieben ist, so auch, wenn etwas nicht

in Ordnung angetroffen würde, sich verhalten nach dem, was in Nro. 51. befohlen ist: hernach durch den Korporal vollziehen lassen, was in Nro. 53. 54. 55. und 56. enthalten ist, und selbst beobachten, was Nro. 57. vorschreibt.

115. Wenn die Schildwache vor dem Gewehr ruft „Abgelöst!“ soll ein Posten-Kommandant die ausrückende Ablösung besichtigen, und sich versichern, daß alles nach Befehl und Vorschrift vollzogen werde.

116. So oft der Posten ins Gewehr tritt, stellet sich der Wachmeister mit dem Gewehr im rechten Arm auf den rechten Flügel, und verhält sich dabey, wie es in Nro. 59. für den Korporal befohlen ist.

117. In Ansehung der Abholung des Befehls und des Loosungs-Worts, so wie des abzustattenden Rapports, wenn ein Wachmeister, der einen Posten kommandiert, nur einen Korporal bey sich hat, wird er befolgen, was in Nro. 60. vorgeschrieben ist, weil der Ablösungs-Korporal den Posten nie verlassen soll. Hat er aber mehrere Korporale, so wird er einen derselben dazu abordnen, und zwar den Konsigne-Korporal, wenn einer dazu besonderes ernannt ist; er selbst aber hat dieses zu vollziehen, wenn er den Posten nicht kommandiert, nach dem er den Befehl dazu erhalten hat, und dabey zu beobachten, was in Nro. 68. enthalten ist.

118. Wenn sich auf einem Posten mehr als ein Wachmeister befindet, wird der Posten-Kommandant die Vertheilung des Diensts unter ihnen bestimmen.

119. Zeiget sich an einem Thor, wo ein Wachmeister den Posten kommandiert, eine Truppe, wird er durch den Korporal das vollziehen lassen, was Nro. 64. vorschreibt, und die Wache sogleich ins Gewehr treten lassen.

120. Ist die Truppe gehörig erkannt, als Freund angesehen worden, und kein besonderer Befehl von dem Platz-Kommandanten darüber vorhanden, so schickt er dem Kommandanten von der Hauptwache durch einen Mann von der Wache den Rapport des Vorfalls, und erwartet mit der Wache unter dem Gewehr und geschlossenem Thore die weitern Befehle.

121. Sollten Feindes- oder verdächtige Truppen erkannt worden seyn, wird er, bevor er den Rappprt abschickt, die Hälfte seiner Mannschaft auf dem Wall ob dem Thore aufstellen, um selbes zu vertheidigen, und überhaupt alles anwenden, was zur Sicherheit seines Postens uad dessen Vertheidigung beytragen kann, dabey aber auch auf die Unterstützung und mögliche Sicherheit des Korporals, so die Truppe erkennt hat, den nöthigen Bedacht nehmen.

122. Bey dem Zapfenstreich soll jede Wache ausrücken, wie es in Nro. 70. befohlen ist.

123. Ein Wachmeister, der einen Posten kommandiert, hat sich auch genau nach dem zu richten, was für den Korporal in Nro. 71. 72. 73. und 74. vorgeschrieben ist.

124. Wenn die Ronde-Major angezeigt wird, hat der Posten-Kommandant auf das Rufen des Korporals „Posten-Kommandant Ronde-Major!“ sich vor die zwey Mann zu stellen, mit dem Gewehr im rechten Arm, und zu vollziehen, was in Nro. 76. enthalten ist.

125. Die Wachtbarkeit während der Nacht ist jedem Posten-Kommandanten, der seine Pflicht erfüllen will, unumgänglich nöthig; er wird sich also in diesem Fach an das in Nro. 79. befohlene genau halten.

126. Bey Eröffnung der Thore schickt der Posten-Kommandant zuvor den Korporal mit zwey Mann auf den Wall, um zu sehen, ob er nichts verdächtiges entdecke, und verhält sich übrigens, wie es in Nro. 80. und 81. befohlen ist.

127. Was bevor, während und nach der Ablösung zu thun seye, ist in den Nro. 82. 83. 84. und 85. enthalten, wo er den Korporal vollziehen läßt, was für selben befohlen, und er selbst verrichtet, was für den Posten-Kommandanten vorgeschrieben ist.

128. Bey Patrouillen und Ronden hat ein Wachmeister zu befolgen, was für den Korporal in Nro. 86. bis mit 93. enthalten ist.

129. Ein Wachmeister muß nicht nur alle Theile der Soldaten- und Ploton-Schule gründlich kennen, und zu vollziehen wissen, sondern auch andern den nöthigen Unterricht darinn ertheilen können; und weil der Fall eintreten kann, daß auch er einen

Zug zu kommandieren habe, so wird ihm sehr vortheilhaft seyn, wenn er sich auch mit der Bataillons-Schule bekannt machet.

130. Auf Ordonanz und Planton hat sich ein Wachmeister zu verhalten, wie es in Nro. 95. und 96. anbefohlen ist.

131. Wenn eine Truppe den Befehl zum Abmarsch erhält, hat sich dabey jeder Wachmeister zu benehmen, wie es für die Korporalen in Nro. 102. vorgeschrieben ist, und bey Ankunft in dem Nachtquartier, wie es Nro. 104. vorschreibt. Wird ein Wachmeister beordert, die Quartier und Geräthschaften beym Abmarsch zurückzugeben, so wird ihm der Feldweibel das Verzeichniß darüber, welches ihm der Furrier zugestellt hat, übergeben, nach welchem er sich zu richten hat, wenn es immer die Zeit zuläßt, so soll er sich, bevor der Furrier abreiset, versichern, daß alles vorhanden seye; nachdem es geschehen, wird er den ausgestellten Empfangschein des Furriers zurücknehmen, und sich ungesäumt wieder zu seiner Kompagnie verfügen.

132. Am Sonntag wird jeder Wachmeister mit dem Furrier und dem Feldweibel um die bestimmte Stunde sich zu dem Hauptmann verfügen, und seine besonderen Befehle und Ermahnungen vernehmen.

133. Kein Unter-Offizier soll ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns seinen Dienst mit einem anderen verwechseln.

Vierter Abschnitt.

Pflichten des Furriers.

134. Der Furrier hat seinen Rang nach dem Feldweibel, und ist der eigentliche Schreiber des Hauptmanns, hat auch deßwegen keinen Dienst mit der Truppe zu verrichten, soll sich aber zu allem brauchen lassen, zu dem ihn der Hauptmann oder Kompagnie-Kommandant beordert.

135. Seine übrigen Verrichtungen sind hauptsächlich die unterschiedlichen Lieferungen der Kompagnie zu besorgen, worüber er verantwortlich ist, und deßwegen seine besonderen Verzeichnisse der Kompagnie führen wird; die nach Bedürfniß nöthige Mannschaft wird er dem Feldweibel abfordern, und wenn die Kompagnie allein ist, selbe in Ordnung nach dem Ort, wo die Lieferung ausgetheilt wird, führen; sind aber mehrere Kompagnien an dem Ort, wird er seine Mannschaft mit der übrigen vereinigen; anbey hat er zu beobachten, daß die Kompagnie sowohl in der Zahl, als dem Gewicht und der Güte das erhalte, was ihr laut eidgenößischem Reglement oder besondern Befehl zukömmt, wofür er eine von dem Hauptmann unterschriebene Quittung nach Beylage Litt. E. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. für die gewöhnlichen Lieferungen nach Maaßgab der Umstände auszustellen hat. Bey den Lieferungen wird er keinerley Art Betrug zu ihrem Nachtheil dulden, und wenn er etwas dergleichen entdecken sollte, so

soll er es dem Offizier, so bey derselben gegenwärtig ist, anzeigen; ist aber kein Offizier gegenwärtig, so hat er die Lieferung einstweilen abzuschlagen, und augenblicklich dem Hauptmann den Rapport abzustatten.

136. Auf dem Marsch hat der Furrier die Einquartierung der Kompagnie zu besorgen, zu welchem Ende hin ihm der Hauptmann einen tauglichen Mann zum Gehülfen geben kann, mit welchem er dann um die befohlene Zeit und Stunde nach dem Abendquartier abzugehen hat.

137. Wenn mehrere Kompagnien aus einem Quartiere abmarschieren, werden die Furriers sich versammlen, und zusammen ihren Marsch unter dem Befehl des Adjutanten oder des Quartier-Meisters antreten.

138. Bey Besorgung der Einquartierung auf dem Marsch sollen die Furriers ihre Gewehre bey sich haben, und wenn sie die Quartierzedel für ihre Kompagnie erhalten haben, das Quartier des Hauptmanns, und wo möglich auch der übrigen Offiziers der Kompagnie besehen, oder durch ihren Gehilfen besehen lassen. Wenn die Kompagnien einrücken, werden sie ihnen entgegen gehen, und wenn das Quartier des Hauptmanns nicht zu weit von denen der Kompagnie entfernt ist, sie vor dasselbe führen, wo sie die Quartier-Billetten erhalten; ist aber das Quartier des Hauptmanns zu weit entlegen, werden sie selbe auf einen ohngefähr in der Mitte der sämmtlichen Quartiere gelegenen hiezu schicklichen Ort führen. Wenn die Kompagnien kaserniert sind, wird jeder Furrier zuerst seine Kompagnie dahin führen, und erst nachher dem Hauptmann sein Quartier anzuzeigen haben.

139. Wenn die Kompagnie in ihr Standquartier einrückt, hat der Furrier vorläufig die Geräthschaften, so selbiger zugetheilt werden, zu übernehmen, drey ausführliche Verzeichnisse davon zu verfertigen, auf welchem der Stand, in dem selbe sich befinden, bemerkt ist. Eines davon hat er dem zu übergeben, von dem er diese Geräthschaften empfängt, welches von dem Hauptmann unterschrieben wird, das zweyte übergiebt er dem Hauptmann, und eines endlich behält er für sich. Beym Abzug der Kompagnie oder Quartier-Aenderung stellt er dieses Verzeichniß dem Feldweibel zu, damit nach demselben diese Geräthschaften wieder abgegeben werden können.

140. Neben diesen Beschäftigungen wird sich jeder Furrier wenigstens in der Soldaten- und Ploton-Schule wohl unterrichten, und, wenn es ihm befohlen wird, den Waffenübungen der Kompagnie beywohnen.

141. In allem Uebrigen, was nicht den besondern Dienst der Wachmeister angehet, hat der Furrier sich an das, was für dieselben vorgeschrieben ist, zu halten.

142. Wenn ein Bataillon oder mehrere Kompagnien versammelt sind, wird ein Furrier zur Woche kommandiert werden, welcher sich täglich, wie die Feldweibels, und mit denselben zu dem Befehl zu verfügen hat, und ihn dann dem Quartier-Meister, dem Fähndrich, dem Feldprediger und dem Bataillons-Feldscherer überbringt.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten des Feldweibels.

143. Der Feldweibel ist der erste Unter-Offizier bey der Kompagnie, und alle übrigen stehen unter seinem Befehl. Er muß das volle Zutrauen des Hauptmanns verdienen und besitzen, da er im innern der Kompagnie im eigentlichen Sinne dessen Stelle so oft vertritt. Der Feldweibel ist hauptsächlich von der Ausführung der besondern sowohl als allgemeinen Befehle gegen die Offiziers der Kompagnie verantwortlich; er wachet über die innere Ordnung der Kompagnie, und besonders, daß von Grad zu Grad die vollkommenste Achtung und Gehorsam beobachtet werde, daß die jungen Soldaten den ältern im Dienste anständig begegnen, und auch die Vorgesetzten ihre Untergebene nach dem Verhalhaltungs-Befehl behandlen.

144. Die genaue und richtige Kenntniß des Karakters, der Eigenschaften und Fähigkeiten, des Eifers und des guten Willens, der Trägheit oder Bosheit eines jeden Mannes der Kompagnie, ist für ihn unumgänglich nöthig; er wird sich also alle Mühe geben, selbe zu erwerben. Zu diesem kann ihm sehr behülflich seyn, wenn er ein geheimes Verzeichniß der ganzen Kompagnie verfertiget, welchem er seine Bemerkungen nach Zeit und Umständen beyfüget. Niemals soll er es aber seinen Untergebenen

vorweisen, damit es ihm nicht die Liebe und das Zutrauen derselben raube, und dadurch die meisten Fehler unverbesserlich werden. Nach diesem Verzeichniß wird er sich bemühen, diese Fehler durch ernsthaftes aber doch leutseliges Benehmen nach und nach zu verbessern, und das gröste Vergnügen soll ihm seyn, die schlechte Note eines Mannes durch seine unabläßliche Bemühung in eine gute umwandlen zu können.

145. Da dem Feldweibel vorzüglich der Unterricht der Unter-Offiziers und Gemeinen der Kompagnie im Dienst sowohl als außer demselben obliegt, so wird er sich befleißen, selben aufs gründlichste zu kennen, um ihn andern mittheilen zu können, und überhaupt sich angelegen seyn lassen, alle seine Pflichten mit der strengsten Genauigkeit gegen sich selbsten zu erfüllen, gegen seine Untergebene in Tadel und Strafe sowohl als Lob und Belohnung gerecht und unpartheyisch zu seyn, sich aller groben und unanständigen Worte gegen sie, so wie des Fluchens, sorgfältig enthalten, ihre Vorstellungen und Klagen mit Geduld anhören, deren Ursache abzuhelfen trachten, oder sie darüber belehren; welches ihm ihre Liebe, Achtung und Zutrauen sicher erwerben wird.

146. Jeden Morgen hat er dem Hauptmann über alles, was bey der Kompagnie vorgefallen ist, den Rapport abzustatten; ist etwas von Wichtigkeit begegnet, so soll er es augenblicklich thun: bey allen Rapports aber soll er, wo immer möglich, zuerst die Sache selbst und ohne Leidenschaft untersuchen, und dann selbe in ihrem wahren Lichte vorzutragen trachten.

147. Weil ihm die innere Ordnung der Kompagnie besonders anvertraut ist, wird er täglich die Zimmer der Kompagnie besichtigen, und sich versichern, daß alles darinn nach Vorschrift und Ordnung vorgehe. Wenn die Leute zerstreut einquartiert sind, wird er selbe auch einzeln hin und wieder in ihren Quartieren besuchen.

148. Wenn Kranke von der Kompagnie im Lazareth liegen, soll er selbe täglich besuchen, nachsehen, ob sie ordentlich behandelt werden, sie trösten, ihnen Muth zusprechen, und von ihrem Befinden sowohl, als ihren allfälligen Klagen dem Hauptmann Rapport abstatten.

149. Der Feldweibel machet die Verlesen, welche er bey den Korporalen ihrem Rang nach anfängt, und so oft die Kompagnie ganz oder Theilweise ausrückt, hat er sich dabey zu befinden, und die gehörige Inspektion zu machen, wenn kein Offizier gegenwärtig ist.

150. Alle Sonntage gehet er mit den übrigen Wachmeistern der Kompagnie zu dem Hauptmann, der die Stunde dazu wird bestimmt haben. Er führet auch zu ihm jeden, der vom Lazareth oder Urlaub zurück kömmt; ferners die, so einen Urlaub oder Erlaubniß begehren, wovon er aber vorläufig demselben den Rapport wird gemacht haben, die Rekruten so anlangen, und endlich alle die, so abgestraft worden sind.

151. Die Päße der von Urlaub Zurückkehrenden, so wie die Zedel derjenigen, so aus dem La-

zareth kommen, wird er ihnen sogleich abnehmen, und dem Hauptmann überbringen.

152. Bey jeder Kompagnie soll ein Buch eingeführt seyn, in welches der Feldweibel alle Befehle nebst dem Datum täglich einschreibt. Weil er beaufträget ist, dieselben für die ganze Kompagnie zu empfangen, und den Dienst zu kommandieren, wird er immer eine Schreibtafel oder Brieftasche bey sich tragen, um die Befehle bey dem Empfang darein zu schreiben, und hernach erst in das Befehlbuch einzutragen.

153. Um die Vertheilung des Diensts, welcher der Kompagnie zugedacht wird, in Ordnung zu besorgen, wird der Feldweibel besondere Verzeichnisse für jede Art Dienst führen, welche so einzurichten sind, daß die Leute verhältnißmäßig auf jedes Geschwader vertheilt, und auch die jüngern mit den ältern im Dienst vermengt seyen, damit jeder Unter-Offizier sowohl als Korporal und Gemeine nur seiner Kehre nach ihn verrichte, und keiner zweymal in einen Dienst komme, bevor nicht alle andere einmal darinn gewesen. Der gewöhnliche Dienst wird nach dem Morgen-Verlesen kommandiert; entfernt sich der Feldweibel von der Kompagnie, so übergiebt er das Dienst-Verzeichniß dem Kommandier-Korporal des Tags oder Woche.

154. So oft Parade und die Truppe nicht kaserniert ist, so führt der Feldweibel seine Mannschaft von dem Kompagnie-Sammelplatz nach dem Ort, wo sie eingetheilt werden soll. Ist die Truppe kaserniert oder wird von dem Platz, wo die Truppe

eingetheilt worden, auf einen Paradeplatz marschiert, so folgen die Feldweibels sammt den Kommandier-Korporalen auf zwey Glieder der Wache, von dem Adjutanten geführt, und stellen sich ohngefähr 10 Schritte weit von ihrem linken Flügel und auf gleicher Richtung auf, um nach derselben den Befehl zu empfangen, und ihn dem Hauptmann und den übrigen Offiziers der Kompagnie, die sich zu diesem Ende um den Hauptmann versammeln werden, zu überbringen, wobey der Feldweibel so wie der hinter ihm stehende Korporal das Gewehr beym Fuß nimmt, während er den Befehl ablieſt oder hersagt, hernach in rechten Arm und mit Rechts um kehrt abtritt. Sobald der Befehl überbracht ist, versammeln sich die Feldweibel wieder, und marschieren in gleicher Ordnung in das Quartier zurück. Sollten nicht alle Offiziers bey der Parade seyn, oder wäre keine gewesen, überbringt der Feldweibel dem Hauptmann den Befehl, und überschickt ihn durch einen Wachmeister den andern Offiziers der Komprgnie.

155. Jeden Löhnungs-Tag macht der Feldweibel ein summarisches Verzeichniß, nach der Beylage Litt B. Nro. 1. oder 2. der gegenwärtigen Mannschaft, und überbringt es dem Hauptmann, der ihm die Löhnung darauf bezahlt, welche er sogleich jedem Kommandant einer Unter-Abtheilung austheilt.

156. Wenn Leute der Kompagnie ins Lazareth kommen, oder auf Urlaub gehen, wird er ihre zurückgelaßenen Effekten unverweilt in Verwahr nehmen und aufzeichnen, damit er ihnen selbe bey ihrer Rückkehr wieder zurückgeben könne.

157. Wenn der Feldweibel jemand in Arrest gethan hat, oder ihm Rapport gemacht wird, daß es andere Vorgesetzte gethan haben, so wird er dem Hauptmann davon ebenfalls Rapport machen.

158. Wenn die Kompagnie Befehl zum Abmarsch erhält, hat der Feldweibel zu besorgen, daß jeder Unter-Offizier und Korporal das befolge, was ihnen für diesen Fall vorgeschrieben ist. Er übergiebt auch dem Unter-Offizier, welcher von dem Hauptmann bestimmt ist, das Quartier zurückzugeben, das von dem Furrier erhaltene Verzeichniß der Geräthschaften. Auf dem Marsche wird der Feldweibel hinter der Kompagnie marschieren, um das Aug auf selbe zu haben, und alle Unordnung zu verhüten. Wenn ein Soldat auszutreten genöthigt ist, wird er einem Korporal befehlen, bey ihm zurückzubleiben, bis er nach Maßgab der Umstände versorgt, oder wieder bey der Kompagnie eingerückt ist.

159. Außer der Kompagnie hat der Feldweibel keinen Dienst zu machen, sondern nur genau Obacht zu geben, daß derselbe von allen seinen Untergebenen, besonders den Unter-Offiziers und Korporalen, wohl verrichtet werde, und soll selben hierinn auch nicht die geringste Nachläßigkeit übersehen; mit der Kompagnie rückt er aber jedesmal aus.

Sechster Abschnitt.

Pflichten der Ober- und Unter-Lieutenants.

Innere Einrichtungen.

160. Nicht nur durch den Grad allein, sondern noch mehr durch Fähigkeit in allem, was seinen Dienst angeht, und Anstand in dem sittlichen Betragen, muß ein Offizier sich vor seinen Untergebenen auszeichnen, die auch seine geringste Fehler bemerken und tadeln werden, und je mehr er ihnen gerechte Ursache dazu giebt, je mehr wird sich die ihm so nöthige Achtung und das Zutrauen bey ihnen vermindern, ja sogar durch Unfähigkeit oder unmoralische Aufführung gänzlich verlieren. Seine Befehle würden nur Spott und Ungehorsam zur Folge haben, und anstatt seinem Vaterlande zu nützen, würde ein solcher Offizier selbem zum größten Nachtheil gereichen. Da hingegen ein Offizier, der sich angelegen seyn läßt, alle seine Pflichten genau zu erfüllen, der nicht nur alles, was ihn angeht, vorschriftmäßig auszuführen weiß, sondern auch andere darinn unterweisen, und jeden das Seinige vollziehen lassen kann, der diese Kenntnisse mit einer in allen Theilen ehrenhaften Aufführung verbindet, der gegen seine Untergebene ein leutseliges, und wenn es nöthig ist, auch ernsthaftes aber jederzeit gerechtes

Betragen beobachtet, und der endlich auch seinen Obern Achtung und Gehorsam bezeuget, wird allgemein geschätzt und geliebt werden, wird das volle Zutrauen seiner Vorgesetzten sowohl als Untergebenen besitzen, und die Ehre, das Wohl und den Nutzen seines Vaterlandes zu befördern im Stande seyn.

161. Dem Offizier liegt ob, darauf zu wachen, daß die Gemeinen, die Korporalen und die Unter-Offiziers alle ihre Pflichten genau erfüllen, daß die begangenen Fehler geahndet werden, aber dabey keiner auch nur das geringste Unrecht leide, und daß auch in der Strafe nicht nur das Vergehen allein in Betracht gezogen werde, sondern auch die Umstände, so selbes begleiten; ob es nämlich mit Bosheit, förmlichem Ungehorsam oder nur Nachlässigkeit verbunden gewesen, ob es Gewohnheit seye, und ob sich endlich der Fehlende sonst durch gute oder schlechte Aufführung auszeichne.

162. Im Lobe sowohl als Tadel oder Strafe soll der Officier sich nicht übereilen, und zuvor alles wohl und soviel möglich selbst untersuchen; auch soll er sich jederzeit der groben und unanständigen Worte, so wie des Fluchens, sorgfältig enthalten.

163. So wie der Officier von seinen Untergebenen Gehorsam für seine Befehle fodert, so können auch diese hinwieder von ihm verlangen, daß er für sie sorge; er muß also darauf achten, daß bey den Lieferungen so wie bey Austheilung des Solds und der Kleidungsstücke jedem das Seinige zukomme, und keiner weder zu Gunsten eines andern, noch aus Gewinnsucht eines Lieferanten, be-

nachtheilliget werde; sollte aber durch Umstände, die nicht immer vorzusehen sind, die eine oder andere Lieferung verspätet werden, so wird er sich angelegen seyn lassen, seine Untergebene darüber zu belehren, Unzufriedenheit zu verhüten und Gehorsam und Ordnung beyzubehalten.

164. Jeder soll sich befleißen, die Mannschaft seiner Kompagnie nicht nur dem Namen nach zu kennen, sondern auch nach ihrer Aufführung und Fähigkeiten, und so nach und nach alle Unter-Offiziers und Korporalen des Bataillons, weil ihm gar oft in den zerschiedenen Diensten sehr viel an dieser richtigen Kenntniß gelegen seyn kann.

Disziplin.

165. Von jedem seiner Untergebenen soll der Offizier Gehorsam und die gehörige Achtung fordern; er hat aber auch das Gleiche gegen seine Vorgesetzten zu beobachten, und nicht allein den Höhern im Grade Respekt und Gehorsam zu leisten, sondern auch denen vom gleichen Grade, wenn er sich mit einem Aeltern im Dienst befindet, dessen Befehle er bey schwerer Verantwortlichkeit zu vollziehen hat.

166. Wenn ein Officier einen Unter-Offizier, Korporal oder Gemeinen strafet, wird er sogleich dem Hauptmann, zu dessen Kompagnie der Fehlbare gehört, den Rapport abstatten, und die weitere Verfügung über den Mann überlassen. Wird aber die Kompagnie nicht von dem Hauptmann kommandiert, so kann er dem Kompagnie-Kommandant die Sache durch einen Unter-Offizier umständlich melden lassen.

167. Die äußerlichen Höflichkeits-Bezeugungen soll ein Offizier gegen seine Vorgesetzten genau beobachten, auch seinen Untergebenen soll er selbe erwiedern, und zwar den Korporalen und Gemeinen indem er die Hand an den Hut bringt; für die Unter-Offizier aber soll er ihn abnehmen.

168. Es ist anständig, daß die Offiziers einer Kompagnie öfters ihren Hauptmann besuchen, und selben zu den Staabs-Offiziers begleiten.

169. Wenn die Kompagnie Kranke im Lazareth hat, soll sie der Officier von der Woche öfters besuchen, sie trösten und zur Geduld ermahnen, auch nachsehen, ob sie in allem vorschriftmäßig behandelt werden; wenn sie Klagen führen, sie geduldig anhören, selbe untersuchen, und, wenn sie gegründet sind, selben abzuhelfen trachten, wo aber nicht, sie darüber belehren.

170. Wenn ein Officier eine Erlaubniß zu begehren hat, soll er sich deswegen an seinen Hauptmann wenden, welcher sie von dem Bataillons-Kommandant verlangen soll.

171. Wenn ein Offizier krank fällt, wird er es seinem Hauptmann melden lassen, damit der ihm zukommende Dienst durch einen andern könne gemacht werden.

172. Bey seiner Zurückkunft soll ein Offizier, der abwesend war, das Befehlbuch von dem Feldweibel begehren, um die in seiner Abwesenheit ergangenen Befehle nachzusehen.

173. Ein Officier, welcher mit Arrest oder Gefängniß wäre belegt worden, wird, sobald er dessen entlassen ist, sich bey dem Bataillons-Kommandanten präsentiren, und seine etwanige Ermahnung mit gehöriger Achtung anhören.

Dienst-Ordnung.

174. Von jeder Kompagnie soll ein Subaltern-Officier von der Woche seyn, welcher Dienst unter den dreyen einer Kompagnie abwechseln soll; wenn einer durch Zufall die Kompagnie kommandieren sollte, ist er von dem innern Kompagnie-Dienst befreyt, hingegen von dem Bataillons-Dienst nicht ausgenommen.

175. Dem Offizier von der Woche liegt ob, dem Verlesen beyzuwohnen, die in den Dienst kommende Mannschaft zu inspektiren, öfters auch die Zimmer der Kompagnie zu besehen, und dieses zuweilen, während dem die Leute essen, um sich zu versichern, daß alles ordentlich und vorschriftmäßig vollzogen werde, daß die Zimmer reinlich gehalten, täglich gelüftet, und in der Ordinari gesunde und hinreichende Nahrung gekocht werde, auch die Rechnungen der Ordinari-Meister soll er sich alle Wochen vorweisen lassen und selbe genau untersuchen. Sollte er etwas Unordentliches bemerken, wird er auf der Stelle dem Uebel abzuhelfen trachten, und es dem Hauptmann melden.

176. Wenn eine Visite der Dornister befohlen ist, hat er sich dabey einzufinden, und selbe in seiner Gegenwart in allen Zimmern durch den Feldweibel machen zu lassen.

177. Ein Offizier, der auf die Wache kömmt, hat sich genau für sich sowohl als seine Untergebene an das zu halten, was in diesem Fach für den Korporal und den Wachmeister befohlen, und alles zu vollziehen, was für diese als Posten-Kommandanten vorgeschrieben ist.

178. Wenn die Wache ausrückt, stellet sich der Offizier jedesmal zwey Schritte vor die Mitte derselben, mit dem Seitengewehr in der Hand, wie es in dem Exercier-Reglement, wenn der Offizier nicht im Glied steht, vorgeschrieben ist.

179. Bey einer Wache, die um Ehrenbezeugungen zu erweisen ausrückt, wird der Offizier, wenn er einen Tambour bey sich hat, selbem befehlen, Marsch zu schlagen.

a. Wenn das Hochwürdige vorbeygetragen wird.

b. Wenn der Landammann der Schweiz,

c. Das Oberhaupt des Kantons,

d. Ein eidgenössischer General,

e. Abgesandte vom ersten und zweyten Rang auswärtiger hoher Mächte,

f. Der Ober-Kommandant wirklich aufgestellter eidgenössischer Truppen, und endlich

g. Wenn eine bewaffnete Truppe vorbeyziehet, deren Tambour ebenfalls schlägt. Sonst wird für Niemand Marsch geschlagen.

Was den Wachen dabey zu verrichten oblie-ge, ist in Nro. 59 vorgeschrieben.

180. So oft die Wache Ehrenbezeugungen hal-ber ausrückt, wird der Offizier mit dem Seitenge-wehr salutieren, so auch beim Vorbeygehen einer Truppe, wenn sie von einem Officier kommandiert wird. Eine Fahne wird jederzeit salutiert.

181. Auf der Wache kann sich ein Officier durch den Tambour bedienen lassen, nie aber einen Soldaten dazu gebrauchen, der deswegen des andern Diensts enthoben wäre.

182. Wenn eine Truppe einer andern begegnet, soll jede der andern die rechte Hand einräumen, schultern, und die Offiziers sollen sich wechselseitig salutiren. Sollte nicht Platz genug seyn, daß bey-de neben einander vorbeyziehen können, soll die, so von dem mindern im Grad geführt wird, Halt und Front machen, bis die andere vorbey ist; wären aber beyde Kommandanten vom gleichen Grade und Bataillon, so entscheidet das Dienstalter zwischen ihnen, und bey nicht gleichen Bataillons der Rang des Bataillons. Wie sich überhaupt eine marschie-rende Truppe in Ansehung der Ehrenbezeugungen zu verhalten habe, ist in Nro. 85 enthalten, wobey zu bemerken ist, daß nur dann einzeln Offiziers Eh-renbezeugungen erwiesen werden, wenn der, so die Truppe führt, einen niederern Grad hat, als der so ihm begegnet.

183. Wenn ein Offizier eine Ronde zu machen den Befehl hat, so soll er auf dem Posten, wo er selbe anfängt, einen Soldaten mit der Laterne mit-

nehmen, und so von Posten zu Posten, bis sie vorbey ist, und übrigens befolgen, was hierüber für den Wachmeister befohlen ist.

184. Ein Offizier, welcher zur Visite in dem Lazareth beordert ist, soll nicht unterlassen, die Küchen- und Speisekammern sorgfältig zu besuchen, nachsehen, ob die Nahrungsmittel reinlich und ordentlich behandelt werden; bey Besuchung der Kranken wird er beobachten, ob sie reinlich gehalten, und auch die Zimmer gereinigt und gelüftet werden, ob die Krankenwärter ihre Schuldigkeit thun, ob die Kranken von den Aerzten und Feldscherern fleissich besucht, und ihre Verordnungen auch vollzogen werden. Sollten über das Eine oder das Andere Klagen geführt werden, wird er selbige sorgfältig untersuchen und nach vollendeter Visite an dem gehörigen Ort (bey den Bataillons, Platz- oder Korps-Kommandanten) den umständlichen Rapport, auch schriftlich, wenn es nöthig wäre, abstatten.

185. Bey der Lazareth-Visite wird er trachten, während der Vertheilung der Lebensmittel und der Besuche der Aerzte und Feldscherer gegenwärtig zu seyn.

186. Ist mehr als ein Offizier zur Lazareth-Visite beordert, wird der wenigere im Grad die Befehle des andern vernehmen, und sich darnach richten.

187. Wenn ein Offizier hinlängliche Ursache zu haben glaubt, den Dienst, zu welchem er kommandiert ist, mit einem seiner Kameraden zu verwechseln, wird er es seinem Hauptmann melden,

und ihn geziemend angehen, ihm die Erlaubniß dazu bey dem Bataillons-Kommandant auszuwirken, ohne welche es nie geschehen solle.

188. Wenn bey Abwesenheit des Hauptmanns ein Offizier die Kompagnie kommandirt, hat er sich genau an das zu halten, was für den Hauptmann weiter unten gesagt wird, und dabey die besondern Befehle, so dieser ihm möchte hinterlassen haben, befolgen; dennoch wird er aber, wie die übrigen Offiziers der Kompagnie, den äußern Dienst zu machen haben, wenn nicht der Bataillons-Kommandant darüber anders verfügt. Wenn die Kompagnie ausrückt, so sollen die Offiziers sich dabey einfinden.

189. Wenn eine Kompagnie zum Abmarsch beordert ist, oder sich wirklich auf dem Marsch befindet, werden sich die Offiziers befleißen, sich eher vor der befohlenen Stunde auf dem Sammelplatz einzufinden, um mit gutem Beyspiel vorzugehen, und beym Einrücken in das Quartier ihr eigenes nicht eher beziehen, bis die ganze Kompagnie gehörig versorget ist.

190. Da es unmöglich ist, alle Fälle vorzuschreiben, so wird ein Offizier sich inner und ausser dem Dienst befleißen, die Ehre und den Nutzen seines Korps zu befördern, und dessen Nachtheil und Schaden nach Möglichkeit zu wenden, seine Aufsicht nicht nur auf die Mannschaft der Kompagnie beschränken, sondern auf die des ganzen Korps ausdehnen, wodurch allein Mannszucht und Ordnung beybehalten, die Ehre und der Nutzen des Vaterlandes zweckmäßig befördert werden können.

Siebenter Abschnitt.

Pflichten des Hauptmanns.

Innere Einrichtungen.

191. So wie die Bataillons eine Armee ausmachen, und wenn dieselbe aus guten und braven oder aus schlechten zusammengesetzt ist, auch gut oder schlecht sich zeiget; eben so verhält es sich mit einem Bataillon in Ansehung der Kompagnien, welche vorzüglich von der Sorge des Hauptmanns abhangen. Er muß sich also von der Wichtigkeit seines Amts innig überzeugen, und sich in Stand setzen, dessen Pflichten in allen Theilen zu erfüllen. Unmöglich ist es aber, alle diese Pflichten in ihren so vielartigen Ausdehnungen vorzuschreiben; er muß selbst nach Zeit und Umständen, bey denen so häufig sich ereignenden Fällen, wo alle Vorschrift abgehet, sich nach dem Geist derselben richten, und das verfügen, was zu Beybehaltung oder Beförderung der Ehre der Kompagnie sowohl als des Korps, der guten Mannszucht und Ordnung beytragen kann, da seine eigene Ehre mit der seiner Kompagnie so enge verknüpft, ja fast unzertrennlich ist. Er muß seinen Untergebenen das Ehrenvolle ihres Berufs vorstellen, es seye, daß sie zu Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, oder zu Handhabung der bestehenden Gesetze berufen seyen, damit sie die mit ihrem Stand unvermeidlich verbundenen Mühselig-

keiten standhaft ertragen, bey guten fröhlichen Zeiten aber auch Freude und Frohsinn nicht in Ausgelassenheit ausarten, und sich immer bey jeder Gelegenheit des Namens eines biederen Schweizers würdig zeigen.

192. Die Kompagnie soll in zwey Plotons eingetheilt seyn, das Ploton in zwey Sektionen, deren jede der besonderen Aufsicht eines Wachmeisters übergeben ist, die Sektion in zwey Geschwader, ein jedes davon ist der Obsorge eines Korporals anvertraut. Wenn ein Korporal bey einer Sektion mangelt, so soll der andere mittlerweile unter der Aufsicht des Wachmeisters beyde versehen; gehet ein Wachmeister ab, so wird der Hauptmann demjenigen der Gegenwärtigen, welchen er den tauglichsten finden wird, die Oberaufsicht über vier Geschwader übertragen, oder auch in diesem Fall zwey Wachmeistern drey Sektionen, folglich jedem drey Geschwader anweisen. Jeder dieser Kommandanten, ist für die Vollziehung der seiner Abtheilung gegebenen Befehle, so wie für die gute Ordnung in allen Theilen besonders aber was Armatur und Munition angehet, verantwortlich.

193. So wie der Hauptmann von allen seinen Untergebenen pünktlichen Gehorsam und genaue Erfüllung aller ihrer Pflichten fordern soll, eben so muß auch er seine Schuldigkeit gegen sie sowohl als seine Vorgesetzten pünktlich erfüllen, und sich nicht die geringste Abweichung davon erlauben. Denn nichts ist dem willigen Gehorsam und unbeschränkten Zutrauen zuträglicher, als wenn der, so solches zu fodern berechtiget ist, sich untadelhaft zeiget, und sein eigenes Beyspiel zur ersten und besten Lehre macht.

194. Der Hauptmann ist für alles, was seine Kompagnie zu vollziehen hat, verantwortlich; er macht auch die unter ihm stehenden Vorgesetzten, jeden für den ihm anvertrauten Theil, gegen ihn verantwortlich, und wacht über die pünktliche Erfüllung und Vollziehung der gegebenen besondern sowohl als allgemeinen Befehle, welche immer durch ihn der Kompagnie mitgetheilt werden.

195. Weil Achtung und Ansehen vorzüglich auf ehrenhafter Aufführung und anständigem Betragen beruhen, so wird er über diesen Gegenstand besonders bey den Offiziers der Kompagnie streng wachen, selbe, wenn es der Fall wäre, freundschaftlich in geheim ermahnen; falls aber Ermahnungen nicht fruchten würden, sie in Arrest thun, und dem Bataillons-Kommandant davon den Rapport machen, sich aber in keinem Fall erlauben, Sie vor ihren Untergebenen darüber zu beschnarchen, welches, ohne Sie zu bessern, ihrer Ehre nachtheilig wäre.

196. Bey den Meldungen und Rapports wird er allezeit die Sache gründlich untersuchen, sich in den deßwegen zu nehmenden Verfügungen sowohl als dem Rapport, so dem Staabs-Offizier abzustatten ist, nicht übereilen und wohl darauf achten, daß er sich weder eigene noch Anderer Partheylichkeit zu Schulden kommen lasse.

197. Da der Vorschlag zu Besetzung der bey seiner Kompagnie erledigten Korporals und Unter-Offiziers-Stellen dem Hauptmann zukömmt, so wird er sich befleißen, die Aufführung und Fähigkeiten, so wie die übrigen guten oder schlimmen Eigenschaf-

ten seiner Untergebenen genau zu kennen; das dem Feldweibel angerathene Buch kann ihm hierinn den größten Nutzen leisten, weßwegen er ihn ermahnen wird, selbes in gehöriger Ordnung und ohne Partheylichkeit zu führen.

198. Wenn bey einer Kompagnie eine Unter-Offiziers- oder Korporal-Stelle ledig wird, so hat der Hauptmann dem Bataillons-Kommandanten einen Mann von dem unmittelbar niederern Grad, als die erledigte Stelle, zu deren Wiederbesetzung vorzuschlagen, wobey er allezeit bey gleich guter Aufführung und gleicher Fähigkeit auf das Dienst-Alter Rücksicht nehmen wird. Sollte der Bataillons-Kommandant den Vorschlag nicht genehmigen, ist er einen andern zu machen gehalten.

199. Für seine Kompagnie wird der Hauptmann einen Monat-Rodel verfertigen nach der Beylage Lit. A, in welchen täglich alle Veränderungen und ebenfalls aller Empfang einzutragen ist; diesen Rodel wird er dem Bataillons-Kommandanten auf Verlangen jedesmal vorweisen. Lit. B Nro. 1 oder 2 ist eine Löhnungs-Karte für den Feldweibel, welche er nach Nro. 155 jeden Löhnungs-Tag dem Hauptmann zu übergeben hat.

200. Wenn Kontingents-Truppen auf längere Zeit sollten versammelt seyn, und selben zum Unterhalt der Montirung etwas verrechnet würde, so ist auch ein Kompagnie-Buch laut Beylage Lit. C zu errichten, in welches alle Monat die Rechnung eines jeden aus dem Monat-Rodel einzutragen ist. Nach diesem Rodel wird die Abrechnung mit jedem

Mann gemacht, nach beendigtem Feldzug, oder nach dem Befehl des Kommandierenden. Diese Abrechnung soll allezeit in Gegenwart des Officiers und Unter-Officiers der Kompagnie geschehen, und von dem Mann unterzeichnet werden.

201. Um bey diesen Rechnungen alle unangenehmen Streitigkeiten zu vermeiden, die öfter aus Verschuß oder Vergessenheit von der einen wie der andern Seite, als Bosheit herrühren, wäre anzurathen, daß jedem Mann ein Büchlein nach der Beylage Lit. D übergeben würde; in welches aller außerordentliche Empfang sogleich in seiner Gegenwart eingetragen würde; der gewöhnliche aber am Ende des Monats. Dieses und das Kompagnie-Buch müssen mit einander übereinstimmen.

202. Dem Hauptmann liegt besonders ob zu besorgen, daß alle Lieferungen seiner Kompagnie in gehöriger Zeit und Ordnung, wenn es anders die Umstände möglich machen, überreicht werden, daß bey Austheilung derselben Niemand benachtheiliget werde, und daß das, so geliefert wird, von guter vorschriftmäßiger Qualität sey. Für jede diese Lieferung hat er eine Quittung auszustellen, nach den Beylagen Lit E Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7 wie es nämlich die Art der Truppen und der Lieferung, so wie etwann der besondern Umstände erfodert, welche mit dem effektiven Stand seiner Kompagnie, und dem, was ihr zukömmt, genau übereinstimmen muß; denn alles, was er über das, so seiner Kompagnie zukömmt, fasset, wird auf seine Rechnung geschrieben, und von seiner Besoldung abgezogen.

203. Die Löhnung wird den Kompagnien von 4 zu 4 Tagen ausgetheilt, wenn es nicht höhern Orts anders befohlen wird. Der Hauptmann übergiebt sie dem Feldweibel auf die richtig befundene Löhnungskarte, und wacht, daß sie unverzüglich ausgetheilt werden.

204. Weil Gesundheit zu allem, was von einem Soldaten gefordert wird, unumgänglich nöthig ist, und er ohne sie, anstatt dem Vaterlande eine Stütze zu seyn, eine Last wird, so muß der Hauptmann die größte Sorgfalt darauf verwenden, selbe bey seinen Untergebenen zu erhalten, zu welchem eine moralisch gute Aufführung und ordentliches Leben das meiste beytragen werden; Er wird sie also mit aller seiner Beredsamkeit und seinem Ansehen dazu ermahnen, Sorge tragen, daß ihre Nahrung gut, hinreichend und gesund sey, und sobald dem einen oder dem andern etwas fehlt, ihn durch den Arzt oder durch den Feldscherer besuchen lassen, der ihn dann je nach den Umständen selbst behandeln, oder ins Lazareth verordnen wird. Sind Kranke von seiner Kompagnie im Lazareth, so wird er selbe oft besuchen, sie trösten und ihren allfälligen Klagen abzuhelfen trachten.

205. Jeder Hauptmann wird auf das Verlangen des Quartier-Meisters selbem ein richtiges Verzeichniß der Kompagnie zuschicken, nach der Beylage Lit F, welches er zu unterschreiben hat, und für dessen Aechtheit er verantwortlich ist. Jeden ersten Tag des Monats wird er ihm ein neues für den verflossenen Monat zustellen, auf welchem in der Bemerkung alle Veränderungen, so während dem Monat vorgefallen, angezeigt sind.

206. Wenn eine Kompagnie sich allein an einem Ort befindet, hat der Hauptmann sich dennoch nach den Befehlen des Bataillons-Kommandanten zu richten, und was er etwann örtlich zu verfügen nöthig fände, ihm geziemend zu melden. Wenn mehrere Kompagnien beysammen sind, übernimmt der Hauptmann das Kommando, welcher dem Dienstalter nach der erste ist.

Disziplin.

207. Täglich, wenn es nicht anders befohlen ist, hat jeder Hauptmann den Rapport seiner Kompagnie nach der Beylage Lit. G durch einen Unter-Officier dem Aide-Major seines Bataillons zu überschicken, welcher alle Veränderungen seit dem letzten Rapport namentlich enthalten soll, damit dieser aus sämmtlichen Kompagnie-Rapports den Bataillons-Rapport für den Oberst-Lieutenant ausziehen könne.

208. Der Hauptmann kann einen Mann mit Kompagnie-Arrest belegen, der aber nicht über 2 mal 24 Stunden dauern soll, in welchem Fall er nur in der Meldung und nicht auf dem Rapport erscheint; sollte aber der Arrest länger dauern, so wird er Staabs-Arrest genannt, über dessen Dauer der Oberst-Lieutenant entscheidet, von welchem der Hauptmann, wenn er den Mann genugsam gestraft glaubt, die Erlaubniß begehrt, selben des Arrest's zu entlassen. So oft aber ein Mann von der Kompagnie, sey es durch wen es wolle, in Arrest kommt oder sonst gestraft wird, hat es der Hauptmann dem Bataillons-Kommandanten zu melden.

Er wird auch ein Verzeichniß der Strafen führen, welche der Mannschaft seiner Kompagnie auferlegt worden sind, welches derselben jede Woche vorgelesen werden soll, um die Fehlbaren vor dem Rückfall zu hüten, bey den andern aber das Ehrgefühl einer tadelfreyen Aufführung zu handhaben und zu vermehren. Bey Beförderungen soll dieses Verzeichniß bedächtlich erwogen werden.

209. Setzt ein Hauptmann einen Mann von einer andern Kompagnie in Arrest, so wird er dem Hauptmann oder dem Kompagnie-Kommandanten des Fehlbaren durch einen Offizier oder Unter-Offizier die Veranlassung dazu umständlich berichten lassen, und dann den Mann seiner Verfügung überlassen.

210. Der Hauptmann wird besorgen, daß der Feldweibel ein Befehlbuch halte, in welches täglich alle Befehle eingeschrieben werden; er wird es sich öfters vorweisen lassen, um sich zu versichern, daß es in Ordnung sey.

211. Er wird nicht gestatten, daß seine Untergebenen unter sich den Dienst wechseln, wenn sie nicht dazu seine besondere Erlaubniß haben, welche er ihnen ohne gründliche Ursache nie ertheilen wird.

212. Wenn ein Offizier den Hauptmann geziemend angehet, für ihn eine Erlaubniß bey dem Bataillons-Kommandanten zu begehren, soll er es ihm ohne gründliche Ursache nicht abschlagen; er kann aber auch, wenn er es gut findet, die Gründe, so er dagegen hat, zugleich dem Bataillons-Kommandanten, indem er die Erlaubniß begehrt, anzeigen.

213. Ohne besondere Erlaubniß des Bataillons-Kommandanten soll sich der Hauptmann nicht von seiner Kompagnie entfernen; wenn er solche erhaltet, so wird er besorgen, daß in seiner Abwesenheit die Kompagnie in allem gehörig unterhalten werden könne.

214. Oefters wird der Hauptmann mit den Offiziers seiner Kompagnie den Bataillons-Kommandanten besuchen, und ihm dadurch seine Achtung bezeugen, so wie auch zu höheren Staabs-Offiziers begleiten, wenn dergleichen vorhanden wären. Er wird auch hin und wieder die Offiziers, Unter-Offiziers und Korporalen bey sich versammeln, und Fragen über den ganzen Umfang ihrer Pflichten an sie stellen, selbe im nöthigen Fall darüber belehren, und zu pünktlicher Erfüllung derselben aufmuntern.

215. Wenn ein Hauptmann mit Arrest oder Gefängniß wäre belegt worden, hat er sich zu verhalten, wie es für die andern Offiziers in Nro. 173. befohlen ist.

Dienst-Ordnung.

216. In dieser Rücksicht hat der Hauptmann sich ebenfalls nach dem zu richten, was bereits schon für die andern Grade vorgeschrieben ist. Wenn er auf seinem Posten anlangt, wird er die allgemeinen Vorschriften sowohl als die besondern, so er von dem, so er ablöset, empfängt oder auf dem Posten antreffen wird, genau befolgen und von seinen Untergebenen, wie wie von den Posten, die etwann von dem seinigen abhangen möchten, pünktlich vollziehen lassen.

217. In Ansehung der Lazareth-Visite, wenn zugleich auch Subaltern-Offiziers dazu beordert wären, wird er sich über die schon für diese gege-

bene allgemeine Verordnung, annoch nach den besondern Befehlen richten, und seine Visite nicht zu gleicher Zeit wie die andern Offizier machen, damit dadurch die Aufsicht zum Besten der Kranken vermehrt werde.

218. Wenn seine Kompagnie Befehl zum Abmarsch erhält, wird der Hauptmann darauf wachen, daß die Offiziers, Unter-Offiziers und Korporalen dasjenige genau vollziehen, was für sie vorgeschrieben ist. Er wird besonders darauf sehen, daß am Abend vor dem Abmarsch nach dem Zapfenstreich die Leute sich in die Ruhe begeben, und nicht durch Saufen und Herumschwärmen sich zum Marschieren untüchtig machen. Er wird auch einen tauglichen Unter-Offizier bestimmen, welcher das Quartier und die Geräthschaften zurückgeben soll. Eine Stunde vor dem befohlenen Abmarsch wird Tambur heraus, und ein wenig vor demselben Sammlung geschlagen werden, es soll aber in einem Platz, wo ein Platz-Kommandant oder Truppen sich befinden, von einer ankommenden oder durchmarschierenden Truppe nichts geschlagen werden, bevor es nicht dem Platz- oder Truppen-Kommandanten ist angezeigt worden, um allen Allarm zu verhüten.

219. Wenn eine Truppe auf dem Marsche sich befindet, wird der Kommandant derselben alle zwey Stunde einen kleinen Halt machen, der aber nur wenige Minuten dauren soll, damit die Leute ihre Nothdurft verrichten können, welches aber weder in der Nähe eines Hauses oder Dorfs geschehen soll, noch bey der Hitze in der Nähe eines Brunnens oder Wassers, der Gesundheit halber. Wenn

Halt gemacht werden soll, so läßt er einen Wirbel schlagen, und Marsch, wenn wieder aufgebrochen wird, damit sich so viel möglich alles zugleich in Bewegung setze. Bey diesem kleinen Halt muß man verhindern, daß die Leute nicht sitzen, welches sie nur ermüden und steif machen würde.

220. Der Kommandant einer marschierenden Truppe wird besorgen, daß sie bequem aber in Ordnung marschiere, auf zwey Gliedern zu beyden Seiten der Straße, und wenn es nicht besondere Umstände anders erheischen, ihre Tornister tragen; daß sie den Reisenden keinerley Art Hindernisse in den Weg lege, oder selbige beleidige; daß die Pferde vornen oder hinter der Truppe marschieren, und nicht zu nahe, um sie nicht zu beunruhigen, oder durch Staub zu beschweren. Er soll besonders darauf achten, und strenge handhaben, daß das der Gesundheit und der Mannszucht gleich schädliche auf der Straße in die Wirthshäuser Laufen gänzlich unterbleibe, wobey die Offiziers vorzüglich gutes Beyspiel geben sollen. Die Mannschaft muß sich gewöhnen, entweder das Frühstück vor dem Abmarsch zu nehmen, oder sich mit etwas zu versehen, um es bey dem kleinen Halt zu genießen. Nur bey stärkeren als gewöhnlichen Tagereisen wird in einem schicklichen Ort, der, wenn es möglich ist, schon über die Hälfte Weges seyn solle, ein Halt von höchstens zwey Stunden gemacht werden, um die Kräfte der Leute wieder ein wenig durch Ruhe und Nahrung herzustellen.

221. Wenn eine Kompagnie in ihr Quartier auf dem Marsche einrückt, wird ihr der Hauptmann, bevor er ihr die Quartier-Zedel austheilen läßt,

die Befehle des Bataillons-Kommandanten, wenn er sie schon erhalten hat, und die Stunde des Verlesens anzeigen; dann soll der Feldweibel den Dienst kommandieren, und die Quartier-Zedel austheilen; denen, so bey dem Gepäcke zurück geblieben sind, ist ein für allemal bey jedem Marsche anzuzeigen, daß sie auf der Hauptwache bey ihrer Ankunft entweder Quartier-Zedel oder Auskunft darüber finden werden, welches der Hauptmann durch den Furrier gehörig wird besorgen lassen.

222. Erst wenn die ganze Kompagnie mit Quartier-Zedeln versehen ist, wird der Hauptmann sich in sein Quartier begeben, damit er die kleinen Zwistigkeiten, so sich bey einer Einquartierung meistens ereignen, durch seine Gegenwart verhindern oder beylegen, und auch die Mißverständnisse berichtigen könne.

223. Alle Abend auf dem Marsche wird im Nacht-Quartier ein Verlesen gemacht, bey welchem der Kompagnie der Befehl und die Stunde des Abmarsches, wenn es nicht schon geschehen ist, für den folgenden Tag angezeigt wird. Am Morgen vor dem Abmarsche wird wieder verlesen.

224. Die Rasttäge werden dahin benutzt, um Kleider, Lederzeug und Armatur wieder in Stand zu setzen, weswegen auch des Morgens am Rasttag ein Verlesen, und, wenn es das Wetter erlaubt, eine Inspektion gemacht werden solle.

225. Besonders soll der Kommandant einer wohlgeordneten Truppe, das eben so zweckwidrige als lästige Lärmen und allzuviele und lange Trommeln bey jeder Versammlung der Truppen sorgfäl-

tig vermeiden; er muß seine Untergebenen gewöhnen, um die bestimmte Stunde pünktlich auf dem Sammelplatz sich einzufinden, wozu die besten Mittel sind, daß die Offiziers ihren Untergebenen mit gutem Beyspiele vorgehen, daß unabänderlich um die befohlene Stunde aufgebrochen werde, und eher ein Offizier oder Unteroffizier nach Maßgab der Umstände zurückgelassen werde, um die Saumseligen zu sammeln, und den Truppen nachzuführen, wo ihre Nachläßigkeit geahndet werden soll, als die ganze Truppe wegen einigen Nachläßigen aufzuhalten. Auf diese Weise wird er es in kurzer Zeit dahin bringen, seine Truppe nur mit wenigem oder auch ohne Trommelschlag um die befohlene Zeit zu versammeln, und durch diesen Beweis von Ordnung und Genauheit Ehre und Achtung in vollem Maaß erwerben.

226. Wenn eine Truppe durch den Ort marschieren soll, wo der Landammann der Schweiz oder der General der eidgenößischen Truppen sich befindet, wird der Kommandant derselben einen Offizier seiner Truppe voranschicken, welcher sich zu ihm begeben und fragen wird, ob Seine Excellenz derselben Befehle zu ertheilen habe. Macht er aber in diesem Ort einen großen Halt, oder erhält er Nachtquartier, so wird er eine Ehrenwache, nach der Stärke seiner Mannschaft, mit den nöthigen Offiziers versehen, zu ihrer Wohnung schicken, welche sich gegenüber der Hausthüre und Front gegen selbe aufstellen soll; dann läßt der Kommandant die Ehrenwache präsentieren, Marsch schlagen, und salutiert mit dem Seitengewehr gegen die Wohnung, läßt schultern, in Arm nehmen, und verfüget sich zu seiner Exzellenz, um seine Befehle zu vernehmen. Wird die

Wache, wie es gewöhnlich der Fall seyn wird, entlassen, so stellet er, wenn es seine Exzellenz erlaubt, und nicht schon Schildwachen vor dem Hause stehen, zwey an den Eingang der Wohnung, welche dann von dem nächsten Posten, wo die Truppe während ihrem Aufenthalt eine Wache hat, abgelößt werden, und verhält sich übrigens, wie es für eine abziehende Wache vorgeschrieben ist. Sollte aber die Wache beybehalten werden, so wird ihr in der Wohnung oder deren Nähe eine Wachstube angewiesen werden, und hat sich der Kommandant davon, wie es für jede andere Wache befohlen ist, zu verhalten. Wenn den andern Tag weiters marschiert wird, rückt sie bey der Truppe wieder ein; ist aber Rasttag, wird sie wie eine andere Wache abgelößt. Sobald die Truppe einquartiert, oder im Fall eines Halts abgetreten ist, versammelt der Kommandant die Offiziers, und stattet mit ihnen besagter Person einen Korps-Besuch ab, welches auch noch zu beobachten ist gegen eidgenößische Obersten. Diese Korps-Besuche sind auch abzustatten, wenn in dem Standquartier einer Truppe der Landammann der Schweiz, ein eidgenößischer General, die oberste Person des Kantons oder eidgenößische Obersten durchreisen, oder sich eine Zeitlang aufhalten.

227. Auf dem Marsch sollen die Truppen so wenig als möglich mit Dienst beladen werden; er wird also beschränkt seyn, auf eine kleine Polizey- und Fahnen-Wache, wenn eine Fahne sich bey der Truppe befindet, wo nicht örtliche Bedürfnisse auf Verlangen der Orts-Vorsteher, welchem jedesmal so viel es sich thun läßt, entsprochen werden soll, ein Mehreres nothwendig machen.

Achter Abschnitt.

Kleiner Staab.

Pflichten des Profosen.

228. Wenn bey versammelten eidgenößischen Truppen ein Profos sich befindet, wird er alles das vollziehen, was ihm von dem Korps-Kommandanten befohlen wird. Seine besondern Verrichtungen werden seyn in Rücksicht der Verbrecher, derselben Ketten auf und zu zuschließen, die Abwart und Verpflegung in dem Gefängniß zu besorgen, wobey er die Pflichten der Menschheit nie vergessen, und sich keine Art Bedrückung unter schwerster Verantwortlichkeit zu Schulden kommen lassen wird. Er wird auch über die sichere Verwahrung dieser Unglücklichen genau wachen, und was er derselben zuwider Laufendes entdecken würde, augenblicklich anzeigen; die Vorführung dieser Gefangenen vor Verhör und Gericht, ihre Wegführung, so wie ihre Begleitung bey Vollziehung des Urtheils, die Beerdigung der Hingerichteten, oder nach Maßgab der Umstände auch jener, so unter ihrem Kriminal-Prozeß im Gefängniße sterben würden, oder sich entleibten, und überhaupt alle Verrichtungen, welche Folgen der Ausübung der Justiz seyn möchten, werden ihm obliegen.

Pflichten des Büchsenschmids, Schneider- und Schustermeisters.

229. Diese Arbeiter werden von dem Bataillons-Kommandanten ihre Befehle zu erhalten haben, und selbe genau befolgen. Er wird darauf wachen lassen, daß sie gute Arbeit nach Vorschrift und Gebrauch, und in angemessenem tarifmäßigem Preis liefern.

Pflichten des Wagenmeisters.

230. Der Wagenmeister hat die Aufsicht über die Zug- und Pack-Pferde und die Knechte, so wie auch über die Requisitions-Fuhren, Pferde und Knechte, welche auf höhern Befehl etwann möchten aufgebothen werden. Er ist verantwortlich für die gute Ordnung bey denselben auf dem Marsch sowohl als Quartier, so wie auch ihre richtige Verpflegung, für deren Lieferung er die Quittungen nach Beylage Litt. E. Nro. 6. und 7. abzugeben hat, wobey er weder Zeit noch Mühe sparen wird, seinen dem Korps so wichtigen Dienst in allen Theilen zu versehen. Auf dem Marsch liegt ihm ob, die Vertheilung der Fuhren nach erhaltenem Befehl zu besorgen, so wie auch einen schicklichen Platz ausfindig zu machen, wo die Fuhrwesen aufgeführt, oder nach den Umständen können abgeladen werden. Wenn sich bey dem Zug Knechte mit Offiziers Pferden befinden, stehen auch diese unter seinem Befehl. Besonders hat er auf die Gesundheit der seiner Aufsicht anvertrauten Pferde zu wachen, und wenn er

Spuren von ansteckenden oder unbekannten Uebeln bey ihnen wahrnehmen sollte, selbes sogleich dem Bataillons = Kommandant und dem Ober = Wagenamt anzuzeigen, damit, der weitern Verbreitung wegen, sogleich Maßregeln ergriffen werden können. Seine Hauptverhaltungs = Befehle erhaltet er von dem Ober = Wagenamt, hat aber dabey auch die des Bataillons = Kommandanten zu befolgen. Bey persönlicher Verantwortlichkeit ist ihm verbothen, obige Pferde zu einem andern, als den ihnen angewiesenen Dienst, zu gebrauchen oder brauchen zu lassen, ohne höhern Befehl, von welchem er auch dem Ober = Wagenamt Meldung machen soll. Jeden ersten Tag des Monats hat er auch für den verflossenen eine Besoldung = und Verpflegs = Liste der seiner Obsorge anvertrauten Pack = und Fuhrknechte nach Beylage Litt. H. und eine Berechnung der Furrage = Razionen ihrer Pferde nach Beylage Litt. I. dem Quartiermeister zu übergeben, für deren pünktliche Aechtheit er persönlich verantwortlich ist.

Pflichten des Tambour = Majors.

231. Was der Feldweibel bey einer Kompagnie, ist der Tambour = Major bey den Tambouren, die alle unter seinem Befehl stehen; er besorgt ihre Unterweisung in allen Stücken, zu welchem Ende er ihnen auch die Stunden des Unterrichts nach Maßgab der Umständen bestimmt, und dafür sorget, daß sie General = Marsch, Sammluug, Marsch, zur Fahne und Zapfenstreich nach Vorschrift gleichförmig schlagen.

232. Er unterweiset die Tambouren auch über ihre Pflichten, wenn sie auf die Wache ziehen, daß jeder von dem abzulösenden die Konsigne übernehmen, und selbe auch wider dem, so ihn ablösen wird, getreulich übergeben soll; daß, so oft die Wache ausrücke, er ebenfalls mit angehängter Trommel zwey Schritte entfernt von dem ersten Mann des rechten Flügels und auf gleicher Richtung sich aufstellen, auch in Ansehung der Ehrenbezeugungen nur auf Befehl des Posten-Kommandanten Marsch schlagen soll, und daß er abzuschlagen habe, wenn die Wache wieder abtrete; daß, wenn ein Tambour an einem Stadtthore auf der Wache seye, er Abends eine halbe Stunde, bevor das Thor geschlossen wird, auf dem Wall ob dem Thor eine Viertelstunde lang Zapfenstreich, und während dem Schließen selbsten, bis alles geschlossen ist, Marsch zu schlagen habe; daß dieses aber nur zu beobachten seye, wenn das Thor um die gewöhnliche Stunde geschlossen wird, daß aber niemals geschlagen werde, wenn selbes auf außerordentlichen Befehl geöffnet wird; daß er bey Tages-Anbruch an dem gleichen Ort Tagwache schlagen soll und Marsch, während die Thore geöffnet werden; daß er auf der Wache den Offizier bedienen könne, und endlich, daß er überhaupt nie schlagen soll, ohne zuvor den Befehl des Posten-Kommandanten erhalten zu haben.

233. Er wird auch täglich einen Tambour im Quartier, oder wenn die Truppe nicht kaserniert ist, bey der Hauptwache zum Aufpassen kommandieren, welcher nach erhaltenem Befehl zum Verlesen, zur Wache, und zum theilweis Ausrücken der Truppe schlagen soll, so wie auch Generalmarsch im Fall eines Allarms.

234. Bevor die Wache aufziehet, soll er die Tambouren und Pfeiffer versammeln, und er wird vom Offizier, welcher die Wache kommandiert, den Befehl erhalten, wenn er schlagen solle. Wenn Parade ist, wird sich der Tambur-Major mit dem Spiel an die Spitze derselben stellen, und mit selber auf den Parade-Platz marschieren. Dort werden sich, wenn mehrere Bataillons gegenwärtig sind, alle Spiele vereinigen, der Tambur-Major von dem ersten Bataillon wird sich an die Spitze derselben stellen, und auf erhaltenen Befehl bey dem Abziehen der Parade schlagen lassen. Wenn die Parade abgezogen ist, läßt er durch einen Tambour zum Befehl schlagen, jeder Tambour-Major stellet sich auf den linken Flügel der Feldweibel seines Bataillons, und tritt mit ihnen in den Kreis. Nachdem dieser Kreis abgetreten, und er den Tambouren den sie betreffenden Befehl angezeigt hat, führt er sie in Ordnung ins Quartier, oder den Ort, von wo aus er mit ihnen abmarschiert ist, und läßt sie abtreten.

235. Abends um die befohlene Stunde, versammelt der Tambour-Major die Tambouren und Pfeiffer, marschiert an ihrer Spitze nach der Hauptwache, oder den ihm angewiesenen Platz, läßt Zapfenstrich schlagen, durchziehet die angezeigten Gassen, und entläßt sie an dem Ort, wo er sie versammelt hatte.

236. Der Tambour-Major hat Rang als Feldweibel, ohne einen von diesen zu kommandieren.

Pflichten des Staabs-Furriers.

237. Der Staabs-Furrier ist der eigentliche Schreiber des Bataillons-Kommandanten, und hat für den Staab im Quartier sowohl als auf dem Marsch das zu besorgen, was ein Furrier bey einer Kompagnie zu verrichten hat. Er besorget die Fassungen für den Staab, und erhaltet deßwegen von dem Adjutanten die durch den Aide-Major unterschriebenen Quittungen laut Beylage Litt, M. Nro. 1. und 2. oder 3. und 4., nach welchen er sich zu richten hat. Er erhaltet seine Befehle von dem Aide-Major und auch dem Quartiermeister. Unter des erstern Leitung hat er die Rapports und Tabellen zu verfertigen, und überdieß auch dem Quartiermeister in seinen Arbeiten behülflich zu seyn. Uebrigens hat er sich an das zu halten, was außer dem Dienst für die Wachmeister befohlen ist.

Pflichten der Unter-Chirurgi.

238. Die Unter-Chirurgi stehen unter dem unmittelbaren Befehl und der Aufsicht des Bataillons-Feldscherers, von dem sie ihre Weisung und Befehle erhalten.

239. Täglich werden sie bey den Kompagnien den Feldweibel befragen, ob sich Kranke dabey befinden, selbe besuchen, und über ihr Befinden dem Bataillons-Feldscherer umständlich Rapport abstatten. Auch wenn die Kompagnien zerstreut einquartirt sind, werden sie diesen Dienst so viel möglich nicht verabsäumen, und sich in keinem Fall weigern, einen Kranken des Bataillons, zu dem sie gerufen werden, zu besuchen.

240. Da sie die Kranken unentgeldlich zu besorgen haben, ist ihnen verbothen, für ihre Mühe und Arzeneyen, welche sie aus einem Depot erhalten sollen, etwas zu fordern. Dabey ist ihnen auch aufs schärfste untersagt, jemanden ohne Vorwissen des Bataillons-Feldscherers und des Oberst-Lieutenants im ärztlichen oder chirurgischen Fache zu besorgen, und erhalten übrigens durch den Bataillons-Feldscherer die näheren Weisungen von dem Ober-Kriegs-Kommissariat, dessen Befehle sie genau zu befolgen haben.

Neunter Abschnitt.

Großer Staab.

Pflichten des Fähndrichs.

241. Weil dem Fähndrich eigentlich keine andere Pflicht obliegt, als wenn das Bataillon ausrückt, deu Fahnen, oder bey Waffenübungen dasjenige, so ihn vorstellt, zu tragen, so hat er annoch die besondern Befehle des Bataillons-Kommandanten zu befolgen, und besonders dem Quartiermeister, wenn er es verlangt, in seinen Verrichtungen zu helfen. Er kann auch bey Mangel an Offiziers bey einer Kompagnie, derselben zugetheilt werden, um mit den übrigen den Dienst bey selber zu verrichten. Für den Dienst ausser dem Bataillon, wie z. B. Wachen, Ronden u. s. w. wird er mit den übrigen Ober- und Unter-Lieutenants nach dem Kehr kommandiert werden, und sonst in allem, was nicht die besondern Einrichtungen der Kompagnie angehet, das befolgen, was für diese im 6ten Abschnitt befohlen ist.

Pflichten des Bataillons-Feldscherers.

242. Dem Bataillons-Feldscherer liegt ob, sich unverweilt dahin zu verfügen, wo er etwann zu einem Kranken des Bataillons möchte gerufen

werden, um selben nach den Umständen an dem Orte selbsten zu behandeln, oder nach dem Lazareth zu schicken.

243. Wenn er Befehl erhaltet, ein besonderes Lazareth für die Kranken seines Bataillons zu errichten, wird er gewissenhaft alle dazu nöthigen Anordnungen treffen, seine Ausgaben darüber sowohl, als jene für ärztliche und chirurgische Bedürfnisse, umständlich verzeichnet, dem Oberst-Kriegs-Kommissair eingeben, von welchem er über Errichtung der Anstalt sowohl, als die Verpflegung der Kranken, Ablegung der Rechnung u. s. w. die nähere Anleitung und bestimmte Weisung zu erhalten hat.

244. Hätte er gefährlich Kranke zu besorgen, so wird er nicht säumen, es dem Feldprediger anzuzeigen, damit er ihnen nach Maßgab der Umstände beystehe.

245. Oefters wird er, auch ohne gerufen zu seyn, die Kompagnien besuchen, und sich von der guten Gesundheit der Mannschaft versichern, sollte er etwas Unordentliches, der Gesundheit nachtheiliges entdecken, oder sehen, daß man Krankheiten verheimlichet, wird er es sogleich dem Hauptmann und dem Bataillons-Kommandanten anzeigen.

246. Wenn ein allgemeines Lazareth errichtet ist, wohin die Kranken seines Bataillons gebracht werden, wird er selbes, so oft es Entfernung und andere Umstände zulassen, besuchen, die Kranken seines Bataillons über ihr Befinden sowohl als ihre Behandlung befragen, und darüber dem Bataillons-Kommandanten den Rapport abstatten.

247. In seinen Verrichtungen läßt er sich von den zwey Unter-Chirurgi helfen, welche seine Befehle pünktlich zu befolgen, und über alles, was sie in dieses Fach einschlagend verrichten, demselben Rapport abzustatten haben, wobey er genau wachet, daß sie ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

248. Der Bataillons-Feldscherer hat übrigens die Befehle des Bataillons-Kommandanten zu befolgen, und ihm über seine Verrichtungen Rapport abzustatten. Was aber den Gesundheits-Dienst betrift, hat er seine Instruktion von dem Oberst-Kriegs-Kommissariat zu erhalten, aufs pünktlichste zu befolgen, ihm darüber Rapport abzustatten, und fleißige Korrespondenz über diesen Gegenstand mit selbem zu unterhalten.

Pflichten des Feldpredigers.

249. Ein Bataillon ist als eine Pfarre anzusehen, deren Besorgung im Geistlichen, dem Feldprediger in allen Stücken obliegt.

250. Ueber die Abhaltung des Gottesdienstes wird er den Befehl des Bataillons-Kommandanten begehren und befolgen.

251. Die öftere Besuchung der Kranken in den Lazarethen, ist eine der wichtigsten Beschäftigungen des Feldpredigers, wo er in seinem erhabenen Amte den Leidenden Trost zusprechen, und wenn auch für sie auf Erde keine Hoffnung mehr seyn sollte, er ihnen in ihren Schmerzen mit den Trostgründen der Religion noch beystehen kann.

252. Auch wenn Verbrecher zum Tode verurtheilt werden, hat er diesen Unglücklichen bis ans Ende beyzustehen.

253. Ein Feldprediger wird sich auch ernstlich angelegen seyn lassen, die Sittlichkeit der seiner Seelsorge anvertrauten Mannschaft zu verbessern, wozu seine eigene, exemplarische, tadelfreye Aufführung die meiste Kraft seinen freundschaftlichen aber ernsthaften Ermahnungen geben wird.

254. Wenn sich bey dem Bataillon Kinder oder noch ununterrichtete junge Leute befinden, wird er ihren Religions-Unterricht besorgen.

255. Der Befehl, so ihn angehet, wird ihm durch den Furrier, so die große Woche hat, überbracht werden.

256. Der Feldprediger wird ein genaues und richtiges Todten- Tauf- und Ehebuch halten, und die Todtenscheine auf Verlangen des Hauptmanns unentgeldlich ausstellen, so wie auch die Tauf- und Ehescheine.

257. Er wird keine Ehen einsegnen, oder einsegnen lassen, wenn er nicht die schriftliche Erlaubniß des Bataillons-Kommandanten dazu erhalten hat.

258. Wenn sich bey einem Bataillon zwey Feldprediger befinden, wird jeder ausschließlich das Fach seiner Religion zu besorgen haben.

259. Ueberhaupt alles, was zu Verbesserung der Sitten, zur Ehre und dem Ruhm des Vaterlandes beytragen kann, zu befördern, und dessen Schaden nach Möglichkeit zu wenden, wird er sich geflissentlich angelegen seyn lassen.

Pflichten des Quartiermeisters.

260. Jeder Quartiermeister soll eine genugsame Bürgschaft zu leisten gehalten seyn.

261. Ihm liegt ob, die Rechnungen seines Bataillons in Ansehung der Lieferungen, seye es, daß sie durch die Gemeinden oder besondere Lieferanten gemacht werden, sowohl als des Geldes zu besorgen. Zu diesem Ende wird er jeder Kompagnie ein Verzeichniß abfordern, nach der Beylage Litt. F. Zugleich wird er auf die gleiche Weise eines für den großen und den kleinen Staab und die Personen, so etwann dem Bataillon möchten zugetheilt, und in keinem Kompagnie-Verzeichniß begriffen seyn, nach Beylage Litt. K. verfertigen.

262. Da ihm die Kompagnie-Rapports eingeschickt werden, wird er obiges Verzeichniß darnach richten, und ohne Verzug alle Mutazionen einschreiben.

263. Weil den Kompagnien der Sold zum Voraus muß bezahlt werden, wird er jedem Hauptmann oder Kompagnie-Kommandanten jeden 1ten und jeden 15ten des Monats das vorschießen, was ihm ohngefähr in dieser Zeit für die Mannschaft vom Feldweibel abwärts zukommen mag, wofür er einen Empfangscheiu abfordert.

264. Er wird ein Buch haben, in welches er alle Arten Lieferungen, selbe werden von den Gemeinden oder von besondern Lieferanten geliefert, so auch alle Geldabgaben für Kompagnien und den kleinen Staab nebst dem Datum eingetragen wird; in ein anderes Buch wird er eintragen, was er dem großen Staab und den Offiziers giebt.

265. Alle Monate wird er mit den Kompagnien, den Offiziers, und dem Staabs-Personale abrechnen, und diese Rechnungen wird er nach der Beylage Litt. L. einrichten.

266. So oft es der Bataillons- oder Korps-Kommandant begehrt, wird er ihm seine Rechnungen vorweisen, damit sich dieser versichern könne, daß alles in Ordnung sey.

267. In seinen Verrichtungen kann er sich von dem Fähndrich und dem Staabs-Furrier helfen lassen.

268. Der Quartiermeister wird keine Lieferung oder Geld abgeben, ohne dafür, wenn es für die Kompagnien ist, einen Empfangschein vom Hauptmann, und wenn es für den Staab ist, eine Quittung eines Offiziers desselben dagegen zu erhalten.

269. Auf dem Marsch hat der Quartiermeister auch die Einquartierung des Bataillons zu besorgen, worinn er sich nach der Weisung des Bataillons-Kommandanten zu verhalten, und zu seiner Hilfe den Adjutanten, und die Furriers des Staabs und der Kompagnien hat.

270. Obschon der Quartiermeister Offiziers Rang und Brevet hat, so ist er doch in dieser Eigenschaft keine Art Dienst zu machen verbunden. Die Unter-Offiziers, Korporalen und Gemeine, so wie das Personale des kleinen Staabs, sind ihm Gehorsam und Respekt schuldig. Er stehet unter dem unmittelbaren Befehl des Bataillons-Kommandanten, der ihn aber zu keinen außerordentlichen Zahlungen oder Lieferungen, ohne schriftlichen Befehl der obersten Militär-Behörde, anhalten kann; seine Rech-

nungen aber hat er dem Ober-Zahlamt einzugeben, und dessen Weisungen und Befehle genau zu vollziehen. Von dieser Behörde erhält er auch die seiner Kasse nöthigen Gelder oder Anweisungen.

Pflichten des Adjutanten.

271. Der Adjutant ist der Gehilfe des Aide-Majors, von dem er seine Befehle erhaltet. Seine gewöhnlichsten Beschäftigungen sind: die Wachparade einzutheilen; an der Spitze der Feldweibel auf den Parade-Platz zu marschieren, und nach dem Befehl selbe wieder zurück zu führen, den Lieferungen beyzuwohnen, und zu besorgen, daß sie in Ordnung abgegeben und empfangen werden; zu welchem Ende er die Leute, so die Lieferung abzuholen beordert sind, versammelt, und sie in Ordnung an das Ort führt, wo selbe ausgetheilt wird. Dort wird er die Lieferung besehen, und sich versichern, daß sie von gehöriger vorschriftmäßiger Gattung sey; bey der Austheilung wird er sorgfältig wachen, daß sie in Ordnung gemacht, und niemand benachtheiliget werde.

272. Wenn Klagen geführt werden, wird er selbe untersuchen, und es dem Aide-Major melden.

273. Bey persönlicher Verantwortlichkeit wird er alle Betrügereyen und Unordnungen zu verhindern trachten, und sogleich am gehörigen Orte anzeigen.

274. Er hat auch die Lieferungen für den großen und den kleinen Staab zu besorgen, worüber er die Quittungen nach Beylage Litt. M. Nro. 1. und 2. oder Nro. 3 und 4., je nachdem er zu einer Waffe gehört, zu verfertigen, und von dem Aide-Major

unterschreiben zu lassen hat; er übergiebt sie dem Staabs-Furrier, welcher unter seiner Aufsicht das Betreffende fasset. Die Sold-Austheilung für den kleinen Staab liegt ihm ebenfalls ob, zu welchem Ende er jeden Löhnungs-Tag dem Quartiermeister eine Löhnungs-Karte nach Beylage Litt. N. der gegenwärtigen Mannschaft übergiebt, für deren Aechtheit er verantwortlich ist, welcher, wenn er sie richtig befunden hat, die Löhnung darauf bezahlt, die er ohne Verzug den Betreffenden auszutheilen hat.

275. Die Unterweisung der Klassen, wenn der Bataillons-Kommandant selbe zu errichten für nöthig erachtet, wird ihm auch obliegen; dabey wird er sich genau an das Exerzier-Reglement halten.

276. Der Adjutant hat auch abwechselnd mit dem Aide-Major, den Verlesen beyzuwohnen, wenn das Bataillon versammelt ist.

277. Besonders liegt dem Adjutanten ob, die Unter-Offiziers und Korporalen in allen Theilen ihres Dienstes zu unterrichten, und zu leiten, weßwegen er sich selbsten in allen ihren Schuldigkeiten aufs genaueste zu unterrichten hat.

278. Der Adjutant hat außer dem Bataillon keinen Dienst zu versehen, und sich an das zu halten, was, den Dienst ausgenommen, für die Ober- und Unter-Leutenants befohlen ist.

279. Wenn die Vertheilung der Truppen den dem Adjutant angezeigten Dienst ganz oder zum Theil unmöglich machen würde, kann ihm der Bataillons-Kommandant besondere seinem Rang angemessene Aufträge ertheilen, die er in allen Stücken zu befolgen hat.

280. Auf dem Marsch besorgt der Adjutant unter der Leitung des Quartiermeisters die Einquartierung des Staabs, wobey er den Staabs-Furrier zum Gehilfen hat, und er selbsten hierinn dem Quartiermeister zur Hilfe ist.

281. Er besieht das Quartier des Bataillons-Kommandanten, und schickt den Staabs-Furrier in jenes des Aide-Majors. Bey Ankunft des Bataillons gehen sie ihm entgegen, nud zeigen die besehenen Quartiere an. Der Adjutant hat auch die Fahne in das Quartier des Bataillons-Kommandanten zu führen.

Pflichten des Aide-Majors.

282. Der Aide-Major erhält seine Befehle von dem Bataillons-Kommandanten und vollziehet selbe unter seiner Leitung.

283. Er besorgt die Instruktion der Offiziers unter Leitung des Bataillons-Kommandanten, welche für die Waffenübungen pünktlich nach dem Exerzier-Reglement solle ertheilt werden, und wird auch im Allgemeinen darauf sehen, daß selbe bey den Kompagnien ebenfalls, diesem Reglement gleichförmig, gegeben, und daß alle Befehle genau vollzogen werden.

284. Dem Aide-Major werden täglich die Kompagnie-Rapports zugeschickt; aus diesen soll er den Bataillons-Rapport nach der Beylage Litt. O. ausziehen, und dem Bataillons-Kommandant übergeben; die Kompagnie-Rapports samt einer Note über das, was sich Neues bey dem Staab zugetragen hat, überschickt er dem Quartiermeister; er unterschreibt auch die Quittungen und Lieferungs-

Scheine für den Staab, nachdem er selbe geprüft und richtig befunden hat.

285. Zu diesen Verrichtungen kann er sich des Staabs-Furriers bedienen, der von ihm seine Befehle und Weisung erhält.

286. Der Aide-Major wird ein Befehlbuch haben, in welches er alle Befehle einträgt. Oefters wird er es bald mit dem des einen, bald des andern Feldweibels vergleichen, um zu sehen, ob alles richtig eingetragen sey; er wird es auch dem Bataillons-Kommandanten, so oft er es begehrt, vorweisen.

287. Er wird dem Bataillons-Kommandanten auch ein Verzeichniß übergeben von dem großen und dem kleinen Staab und den Offiziers des Bataillons nach ihrem Rang, auch überhaupt demselben alle Tabellen und Verzeichnisse verfertigen, die er verlangen wird.

288. Er wird den Dienst kommandieren, und deßwegen für jede Art desselben ein besonderes Verzeichniß für die Offiziers führen; vom Feldweibel abwärts aber beym Befehl jedem Feldweibel anzeigen, wie viel von jedem Grad die Kompagnie zu geben habe. Es giebt fünf Dienstkehre, nemlich:

a. Die bewaffneten Kommandos, die nicht täglich abgelößt werden.

b. Die gewöhnlichen Wachen.

c. Die Ehrenwachen.

d. Die unbewaffneten Kommandos für Arbeiter und dergleichen.

e. Endlich die Ronden und Patruillen.

Für jeden dieser Kehre werden die Offiziers dem Dienstalter nach kommandiert, damit aber bey Aufstellung eines Truppen-Korps das erstemal nicht alle ältesten Offiziers zugleich im Dienst sich befinden, so wird nur für die erste Dienstkehre bey dem ersten Hauptmann oder Ober-Lieutenant je nach der Stärke des Kommandos angefangen, welches nie abändern soll. Zu den drey Dienstkehren aber, zu welchen zuerst Offiziers erfordert werden, soll das erstemal der älteste Offizier jedes Subaltern-Grads kommandiert, und von da dem Dienstalter nach fortgefahren werden, bis zu Ende, dann wieder angefangen u. s. w. Werden diese Offiziers zu gleicher Zeit kommandiert, so trittet je der höhere im Grad oder Dienstalter in den der oben angezeigten Ordnung nach ersten Dienst; so auch, wenn ein Offizier zu mehreren Dienstkehren zugleich sollte kommandiert werden, wird er zu der ersten marschieren, für die andern aber die ihm folgenden, und seine Kehre wird übergangen, wie wenn er sie gemacht hätte. Der innere Dienst des Bataillons kann keinen Offizier verhindern, diese besagten Dienstkehre zu verrichten, welche so lange die Truppe im Sold stehet, der angefangenen Kehre nach fortgefahren werden sollen. Der Aide-Major wird ferner die Befehle u. s. w., so ihm der Bataillons-Kommandant übergiebt, den Kompagnien mittheilen, und ihre Befolgung besorgen. Auch bey der Parade wird er den Befehl den Feldweibels übergeben, und sich versichern, daß ihn ein jeder richtig einschreibe.

289. Wenn in dem Ort, wo ein Aide-Major sich befindet, ein eidgenößischer Oberst kommandiert,

wird er sich täglich um die Stunde, die er ihm angezeigt hat, zu demselben zum Rapport verfügen, und seine Befehle vernehmem.

290. Oefters wird er den Unterweisungen und Waffenübungen bey den Kompagnien beywohnen, und die Trüllmeister ermahnen, die Mannschaft mit Kaltblütigkeit und Geduld zu unterrichten.

291. Wenn nöthig erachtet wird, die Waffenübungen klassenweise vorzunehmen, wird der Aide-Major die erste zu übernehmen, und zu kommandieren haben.

292. Wenn der Quartiermeister Abwesenheit oder Geschäfte halber verhindert wäre, auf dem Marsch die Einquartierung zu besorgen, wird sie der Aide-Major zu übernehmen haben.

293. Wochentlich abwechselnd mit dem Adjutanten, soll der Aide-Major, wenn das Bataillon oder mehrere Kompagnien kaserniert sind, dem Verlesen beywohnen, und die Meldungen der Feldweibels sammeln.

294. Der Aide-Major nimmt seinen Rang unter den Hauptleuten nach dem Datum seines Brevets, hat aber keinen Dienst mit ihnen zu machen, wohl aber den Oberst-Lieutenant, wenn er die Posten oder Kompagnien visitiert u. s. w. zu begleiten.

295. Wenn der Aide-Major oder ein anderer Offizier eine Truppe kommandiert, soll er den Degen oder Säbel ausgezogen in der Hand haben.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten des Oberst-Lieutenants.

Innere Einrichtungen.

296. Der Oberst-Lieutenant ist der Kommandant des Bataillons, welches auch seinen Namen trägt. Er ist den obern Militär-Behörden und dem Vaterland verantwortlich, für die strenge Befolgung alles dessen, was durch die eidgenößischen Reglements jedem Grad des Bataillons vorgeschrieben ist, so wie auch für die Vollziehung der besondern Befehle, so selbem ertheilt werden.

297. Seine eigene Ehre fodert ihn auf, allen seinen Kräften aufzubiethen, seine ganze Thätigkeit und Eifer dahin zu verwenden, daß das Bataillon, dem er seinen Namen zu geben die Ehre hat, sich in allen Stücken ehrenhaft auszeichne, daß genaue Mannszucht in selbem beobachtet werde, und auch die Unterweisung der seinem Befehl und Obsorge anvertrauten Mannschaft in allen Theilen vorschriftmäßig ertheilt und eine gleichförmige Ausübung derselben erzweckt werde.

298. Besonders wird dem Oberst-Lieutenant obliegen, zu besorgen, daß sich die Offiziers seines Bataillons in ihren Pflichten genau unterrichten, und selbe in allen Stücken erfüllen. Durch Lob wird er dabey die Thätigen zum Ausharren ermuntern, die Nachläßigen durch Ermahnungen, die er ihnen soviel

möglich allein geben wird, um ihrer Ehre und Eigenliebe zu schonen, zu besserem Fleiße, die Fehlbaren aber, und die, so seine Ermahnungen nicht achten würden, durch Strafen mit Arrest zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

299. Weil der Oberst-Lieutenant als Bataillons-Kommandant auch für die Richtigkeit der Rechnungen seines Bataillons verantwortlich ist, so wird er sorgfältig darauf wachen, daß sie der Quartiermeister beständig in guter Ordnung habe; er wird sich selbe von Zeit zu Zeit vorweisen lassen, und keine Rechnung oder Etat unterschreiben, bevor er selben nicht geprüft und richtig befunden hat.

300. Seine besondere Aufmerksamkeit wird er vorzüglich darauf richten, daß jeder Hauptmann seines Bataillons alle Abänderungen, den Verlurst und den Zuwachs der Kompagnie getreu auf den Rapport und den Monat-Rodel eintrage, welche letztere er sich auch hie und da wird vorweisen lassen, weil er den Schaden, welcher durch seine Nachläßigkeit dem Vaterland zuwachsen würde, zu ersetzen hätte.

Disziplin.

301. Der Oberst-Lieutenant wird in seinem Bataillon mit standhaftem Ernst, aber auch der gewissenhaftesten Gerechtigkeit die Mannszucht handhaben, sowohl als die Subordination eines Grads gegen den andern, und ihn selbsten.

302. Wenn ihm eine Klage gemacht wird, so soll er, bevor er etwas darüber verfügt, die Sache genau ohne Hitze und Vorurtheil untersuchen, und

die reine Wahrheit zu entdecken trachten; dabey soll er die Umstände, so Leidenschaft, Bosheit oder Mißverständniß entstellt hätten, wohl erwägen, und wenn die Klage ungegründet ist, den Klagenden belehren und strafen, wenn er Bosheit dabey entdeckt hätte, aber auch dem, so Recht hat, Recht verschaffen.

303. Sollte er, aller angewandten Mühe ungeachtet, durch falsche Rapporte, Täuschung oder auf was immer für eine Weise zu einer Ungerechtigkeit verleitet worden seyn, soll er, sobald er es entdeckt, sich nicht scheuen, selbe, so viel an ihm lieget, wieder gut zu machen; weit entfernt, daß er dadurch in der Meinung seiner Untergebenen verliere, wird er im Widerspiel durch ein solches Betragen sich ihre Liebe und Zutrauen gänzlich zusichern.

Dienst-Ordnung.

304. Nachdem der Oberst-Lieutenant von dem Aide-Major den Rapport des Bataillons erhalten hat, wird er ihn durchgehen, wenn er richtig befunden ist, unterschreiben, und der obern Behörde, an die er angewiesen ist, überschicken.

305. Wenn nicht ein besonderer Befehl von der höheren Behörde vorhanden ist, wird er täglich drey Verlesen bey seinem Bataillon machen lassen; welche, wenn es die Witterung erlaubt, außer dem Quartier sollen gemacht werden, nemlich des Morgens, wo besonders auf die Reinlichkeit und den richtigen Anzug der Mannschaft wird gesehen werden; eines, nachdem die Wache abgezogen ist, bey welchem den Leuten der Befehl wird angezeigt werden, und endlich

eines des Abends nach dem Zapfenstreich, um sich zu versichern, daß des Nachts zur befohlenen Stunde alles eingerückt sey.

306. Wenn die Kompagnien sehr zerstreut einquartiert sind, wird er entweder nach Maßgab der Umstände mehrere Sammelplätze anweisen, oder auch die Anzahl der Verlesen vermindern.

307. Er wird nachsehen, ob täglich von jeder Kompagnie ein Subaltern-Offizier bey den Verlesen und der Wachparade sich befinde.

308. Um die Mittags-Stunde sollen die Wachen abziehen. Wenn Parade ist, werden sich alle Offiziers dabey einfinden, und, wenn die Wache abziehet, sich an einem schicklichen Ort aufstellen; die Hauptleute im ersten Glied, hinter ihnen im zweyten die Ober-Lieutenants, und im dritten die Unter-Lieutenants, jede hinter ihrem Hauptmann, der Oberst-Lieutenant vor der Mitte des Ganzen. Wenn die Parade abgezogen ist, während der Aide-Major gehet, den Befehl auszutheilen, wird jeder Hauptmann seinem Rang nach dem Bataillons-Kommandanten mündlichen Rapport über seine Kompagnie abstatten, und nachher mit den Lieutenants den Befehl durch den Feldweibel erhalten.

309. Wenn mehrere Bataillons sich beysammen befinden, werden sich die Offiziers eines jeden derselben auf der Parade nach dem Rang des Bataillons aufstellen, so, daß die Wache zuerst vor dem ältern abzuziehen habe, und nach diesem wird jeder Bataillons-Kommandant dem eidgenößischen Oberst, welchem sein Bataillon zugetheilt ist, wenn er gegenwär-

tig, oder dem ältesten Oberst-Lieutenant den Rapport seines Bataillons abstatten, und seine Befehle vernehmen, auch keine Kantonements ändern, Pässe oder Abschiede u. s. w. ertheilen, ohne zuvor seine Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

310. Jeder Oberst-Lieutenant wird besorgen, daß die Gemeinen seines Bataillons soviel möglich, wenigstens vier bis fünf Nächte vom Dienst frey haben, weil ein strengerer Dienst der Gesundheit schädlich ist, die Kleider zu sehr abnützt, und alle andere Unterweisung unmöglich machet.

311. Wenn das Bataillon ausrückt, wird er es mit entblößtem Seitengewehr in der Hand, und zu Pferde kommandieren.

312. Wenn in einem Platz oder Quartier die Staabs-Offiziers einen besondern Dienst zu macheu haben, so werden sie dazu nach dem Rang ihres Bataillons kommandiert werden.

313, Alle Rapports, Meldungen oder Etats von dem Bataillon, welche an höhere Behörde oder das Zahlamt gehen sollen, müssen von dem Bataillons-Kommandanten unterschrieben seyn, welcher für die Aechtheit derselben verantwortlich ist.

314. Wenn ein Bataillon ganz oder zum Theil den Befehl abzumarschieren erhaltet, wird es der Oberst-Lieutenant durch den Aide-Major den Kompagnien anzeigen, so wie auch am Tag vor dem Abmarsch die Stunde desselben, und den Ort, wo man hinmarschieren werde, wenn nicht besondere Umstände es anders erheischen. Zugleich wird er auch dem Aide-Major befehlen, die Abreise der

Quartiermacher, die Bereithaltung der nöthigen Wägen, nach dem eidgenößischen Reglement, für das Gepäck zu veranstalten.

315. Jeder Truppen-Kommandant, der auf seinen guten Namen achtet, wird sich beym Abmarsch seiner Truppe von den Ortsvorstehern ein Zeugniß zu verschaffen trachten, daß sich selbe während ihrem Aufenthalt gut betragen habe, und keine rechtliche Klage gegen sie zu machen sey.

316. Wenn ein Bataillon oder mehrere Kompagnien mit einander marschieren, so wird einen Tag rechts und den andern links abmarschiert, damit nicht immer die gleichen weder die Spitze haben, noch zuletzt marschieren müssen.

317. Bemerkt der Kommandant einer marschierenden Truppe, daß sie sich öffnet, und die Letzten zu folgen Mühe haben, wird er dem Tambour, so zu diesem Ende bey jedem Marsch sich hinten befinden solle, befehlen Sammlung zu schlagen, auf welches Zeichen die Tete etwas langsamer marschieren wird. Bemerkt er im Gegentheil, daß sich die Leute drängen, wird er Marsch schlagen lassen, damit die Spitze ein wenig geschwinder marschiere. Was übrigens die Ordnung anf dem Marsch, die großen und kleinen Halt, Ankunft in den Quartieren, Ehrenbezeugungen u. s. w. betrifft, ist in Nro. 219. bis ans Ende des 7ten Abschnitts enthalten. Nur bleibt in Ansehung der zu erweisenden Ehrenbezeugungen beyzufügen, daß, wenn mehrere Kompagnien mit einer Fahne sich in dem Fall des Nro. 226. befinden, eine Kompagnie mit der Fahne dem regierenden Landammann der Schweiz als Ehrenwache soll gegeben werden.

In Ansehung der Korps-Besuche hat der mit einer Truppe marschierende Bataillons-Kommandant selbe annoch, neben denen so in besagtem Nro. 226 befohlen sind, Abgesandten auswärtiger hoher Mächte, und der obersten Person des Kantons abzustatten; so wie auch, wenn diese Personen durch sein Standquartier reisen oder in selbem sich eine Zeitlang aufhalten.

318. Wenn die Kompagnien in zerschiedenen Ortschaften vertheilt sind, kann er jede für sich abmarschieren lassen, ihnen aber befehlen, wohl in Ordnung zu bleiben.

319. Jeden Tag auf dem Marsch soll er den Kompagnien den Befehl, wo möglich bevor selbe bey ihrer Ankunft auseinander gehen, übergeben lassen, und wenn die Kompagnien zerstreut liegen, wird er von jeder eine Ordonanz zum Staab kommen lassen, für deren Einquartierung gesorgt werden muß, um jeder Kompagnie die etwann nöthigen Befehle zuschicken zu können. So auch, wenn ein ganzes Korps marschiert, wird er täglich von seinem Bataillon eine Ordonanz zu gleichem Zweck zu dem Korps-Kommandanten abzuschicken haben.

320. Wechselsweise sollen die Kompagnien beym Staab einquartiert seyn, und unter ihnen das Gute sowohl als die Beschwerden so gleich möglich vertheilt werden.

321. Die Fahne soll immer zu dem Bataillons-Kommandanten getragen, und dessen Quartier mit einer Schildwache versehen werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

322. Wenn das Bataillon mit der Fahne ausrücken soll, wird selbe durch ein Kommando von 25 Mann, und einem Ober- oder Unter-Lieutenant abgeholt werden. Das Spiel mit Zurücklassung von vier Tambouren bey dem Bataillon wird sich an ihre Spitze stellen; wenn es die Breite der Gassen zuläßt, wird das Kommando in zwey Zügen marschieren; vor der Wohnung, wo die Fahne ist, wird es sich Front gegen dieselbe in Bataille stellen; der Fähndrich wird austreten, die Fahne zu Handen nehmen, wie derselbe ankömmt, wird der Offizier präsentieren, und die Tambouren zur Fahne schlagen lassen. Der Fähndrich wird sich Front gegen die Mitte stellen, und der Offizier salutiert. Durch ein Zeichen läßt er dann die Tambouren zu schlagen aufhören, die Fahne eintreten, hernach schultern, und dann abschwenken (wo sich die Fahne zwischen zwey Plotons stellet) in Arm nehmen, und nach dem Bataillon marschieren.

323. Wann die Fahne gegen das Bataillon ankömmt, wird der Kommandant desselben präsentieren und die Tambouren Marsch schlagen lassen; die Fahne verläßt dann ihre Bedeckung, marschiert vor der Front gegen ihren Platz und stellet sich Front gegen denselben; die Bedeckung begiebt sich hinter der Fronte durch auf ihren Platz; wie die Fahne vor einem Offizier vorbey marschieret, wird sie salutiert; nachdem ihr der Bataillons-Kommandant diese Ehre ebenfalls erwiesen hat, befiehlt er ihr einzutreten, und läßt schultern.

324. Wenn die Fahne wieder zurück getragen wird, ist das Gleiche zu beobachten; geschieht dieses alles auf dem Marsch, so wird die Fahne annoch in das Quartier von ihrer Wache begleitet, und der Korporal stellet die Schildwache auf. Beym Abmarschieren

folgt die Schildwache der Fahne, so wie der deßwegen aufgestellte Wachposten, welcher zu seiner Kompagnie eintrittet, und durch einen andern ersetzt wird.

325. Auf dem Marsch soll auf circa zwey bis dreyhundert Schritte vor und hinter der Truppe ein Offizier mit einem Unter-Offizier, zwey Korporalen und zwanzig bis fünfundzwanzig Gemeinen nebst einem Tambour marschiren, welche von den nächsten Kompagnien genommen, und für keine Dienstkehre gerechnet werden; die vornen verhindern, daß ohne Erlaubniß des Bataillons-Kommandanten niemand voraus gehe, und die hinten, daß niemand ohne Unter-Offizier oder Korporal zurück bleibe. Wie die Truppe in dem Quartier anlangt, rücken diese beyden Posten wieder ein.

326. Bey Ankunft in dem Standquartier und dann alle Monat einmal wird der Oberst-Lieutenant befehlen, daß bey jeder Kompagnie in Gegenwart der Offizier die Kriegs-Artikel über die Verbrechen und Strafen laut und verständlich verlesen werden.

327. Was für die übrigen Offiziers gesagt worden, ist noch weit mehr für den Oberst-Lieutenant anwendbar, dem bey weitem nicht alle Fälle vorgezeichnet werden können; Er muß genau mit den Pflichten seiner Untergebenen bekannt seyn, in allen Vorfallenheiten die Ehre und den Vortheil des Vaterlandes, wie seine eigene, vor Augen haben, und alles anwenden, um selbe zu befördern; dann werden Ehre und Ruhm seine Bemühungen lohnen, und die öffentliche Meinung wird ihm nebst seinem eigenen Bewußtseyn den Dank des Vaterlandes in vollem Maße zollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anhang.

Ehrenbezeugungen bey Begräbnissen.

1. Für den regierenden Landammann der Schweiz und einen eidgenößischen General, werden alle eidgenößischen Truppen, die sich in dem Ort befinden, das Gewehr nehmen, und die Kavallerie aufsitzen; die Fahnen und die Trompeten werden mit einem schwarzen Flor versehen, welcher an der Fahne so lange bleibt, bis die Stelle wieder besetzt ist, und die Trommeln mit einem schwarzen Tuch überzogen. Alles begiebt sich um die Stunde der Beerdigung zu der Wohnung des Verstorbenen, und marschiert auf zwey Gliedern; zuerst die Kavallerie, dann die Infanterie mit dem Gewehr unter dem linken Arm, und endlich die Artillerie mit dem Gewehr auf gleiche Weise, vor dem Leichnam her, je das erste Korps zunächst an dem Leichnam. Dieses Obige ist bey jeder Militär-Beerdigung, wo Fahnen, Kavallerie u. s. w. dabey sind zu beobachten: die vier obersten Offiziers im Grad, so anwesend sind, tragen die Ecken des Todtentuchs, wenn nicht örtliche Gebräuche es anders bestimmen. Von den Truppen wird dreymal gefeuert, eine Salve wird gegeben, wenn der Leichnam an dem Beerdigungs-Ort angelangt ist, eine zweyte wenn selbiger in die Erde versenkt wird, und für das dritte Feuer zieht jeder vor dem Grab vorbey, und schießt in dasselbe. Diese Feuer sollen bey jeder Militär-Beerdigung von dem Kommando auf die

nachher bestimmte Weise vollzogen werden. Wenn Artillerie in dem Ort sich befindet, so wird von dem erfolgten Todfall an bis zur Beerdigung alle zwey Stund ein Kanonenschuß abgefeuert werden.

2. Für den Ober-Kommandant wirklich stehender eidgenößischer Truppen, wird das nemliche beobachtet, aber ohne Kanonenschüsse.

3. Für die erste Person des Kantons nehmen alle Truppen des Kantons das Gewehr, und die Kavallerie sitzt auf, sind aber annoch eidgenößische Truppen in dem Ort, treten diese nur zur Hälfte unter das Gewehr, und die Kavallerie bleibt zu Fuß.

4. Für eidgenößische Obersten nehmen alle anwesenden Truppen mit den Fahnen das Gewehr, die Kavallerie bleibt zu Fuß.

5. Für einen Oberst-Lieutenant rückt sein Bataillon nebst der Fahne aus, die andere Offiziers werden durch das Truppen-Kommando eingeladen, dem Begräbniß beyzuwohnen.

6. Für einen Aide-Major oder Hauptmann ein Kommando von 100 Mann, wie eine Kompagnie mit Offiziers und Unter-Offiziers versehen, und das Bataillon begleitet den Leichnam ohne Gewehr.

7. Für einen Ober-Lieutenant oder Quartiermeister 50 Mann mit zwey Subaltern-Offiziers, 2 Wachmeister, 4 Korporalen, 1 Tambour und 1 Pfeiffer.

8. Für einen Unter-Lieutenant, Adjutant oder Fähndrich 30 Mann mit 1 Unter-Lieutenant, 1 Wachmeister, 2 Korporalen, 1 Tambour und 1 Pfeiffer.

Bey Beerdigung eines Offiziers tragen vier vom Grad des Verstorbenen (wenn nicht genug vorhanden sind, werden sie durch den folgenden Grad ersetzt) die Ecken des Todtentuchs, die Kommando werden soviel möglich von der Waffe des Verstorbenen gebildet, die Kavallerie zu Fuß. Nach der Beerdigung werden die Kommandos ohne Trommelschlag oder Trompotenstoß in das Quartier zurückgeführt.

9. Für einen Feldweibel, Tambour-Major oder Staabs-Furrier 20 Mann mit 1 Wachmeister und 2 Korporalen; für den Tambour-Major folgen alle Tambouren.

10. Für einen Furrier oder Wachmeister 15 Mann, 1 Wachmeister und 1 Korporal.

11. Für einen Korporal 10 Mann und 1 Korporal.

12. Für einen Bombardier, Zimmermann, Tambour, Pfeiffer, Trompeter, Waldhornist oder Gemeinen 8 Mann.

Die Kompagnie des Verstorbenen folgt jederzeit sammt ihren Offiziers der Leiche.

13. Die Tambouren und Pfeiffer spielen während dem Zug das Eigens dazu Bestimmte. Die Trompeten werden mit einer Surdine versehen.

14. Das Pulver, die Flöre für Fahnen und Trompeten, so wie die Tücher für die Trommeln, werden von der Eidgenossenschaft geliefert, und gehören auch ihr zu.

15. Für die Feuer werden die gewöhnlichen Kommandos gemacht, nur anstatt Tan! wird kommandiert: Hoch schlagt an! Auf welches Kommando im Anschlagen die Mündung des Gewehrs nur so viel gesenket wird, daß sich die linke Hand in der Höhe der Stirn befinde. Bey dem in's Grab Feuern, wenn der Truppe das Kommando Fert! gemacht ist, wird kommandiert: 1) Rechts in die Flank! 2) Rechts — um! 3) Marsch! Auf das 3te Kommando marschiert das erste Glied an, und das zweyte erst wann das erste abgeloffen ist, jeder schlägt im Vorbeygehen so tief an, daß der Schuß auf das Grab gehe, nimmt hernach ohne sich aufzuhalten Gewehr hoch, und mit Rechtsum marschiert auf den Platz, wo die Kompagnie gestanden hatte, da stellt er den Hahn in die Ruh, schließt die Pfanne, stellet sich auf, und nimmt, wenn er gerichtet ist, beym Fuß.

ENDE.

Litt. A.

Tabel

der Infante Canton

NB. Für ... kann dieses dienen; nur das

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement für die eidgenößischen Truppen über die innern Einrichtungen die Disciplin und die Dienst Ordnung für jeden Grad

Solothurn 1815

Don.Lud. 1013
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10728201-8